

Winterthur, Arbon und Zürich, 28. Januar 2019

Schweizerische Eigenossenschaft
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Versand per E-Mail: stromvg@bfe.admin.ch

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, Strom VG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Firmen, die im Rahmen des vom BFE geförderten Pilotprojekts „OptiFlex“ direkt an einer intelligenten Steuerung von flexiblen Anlagen im Verteilnetz arbeiten, äussern wir uns zu den beabsichtigten Änderungen am Stromversorgungsgesetz. Wir erlauben uns, unsere Stellungnahme auf jene Artikel zu beschränken, welche einen direkten Zusammenhang zu den Themen des Pilotprojekts haben.

Grundsätzliches zu den beabsichtigten Änderungen

Grundsätzlich begrüssen wir die im Gesetz enthaltene Flexibilitätsregulierung sehr. Die vorgesehenen Änderungen eröffnen zahlreiche Chancen für die Inhaber flexibler Anlagen: In der Vermarktung dieser Anlagen resultieren zusätzliche Erlösmöglichkeiten und es wird damit letztlich ein Beitrag zur Erreichung der Energiestrategie 2050 und zum Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet.

Aufgrund unserer Forschungs- und Entwicklungstätigkeit in diesem Bereich sind wir überzeugt, dass durch eine intelligente Nutzung der verteilten flexiblen Anlagen gleichzeitig das Stromnetz resistenter und stabiler werden wird, ein Beitrag zur Kosteneffizienz geleistet und der Energiewende ein zusätzlicher Schub verliehen werden kann.

Voraussetzung dafür ist, dass die Flexibilität nach marktbasierten Regeln erfolgt und alle Marktteilnehmer (Inhaber der Flexibilität, Energieversorger, Aggregatoren) mit gleich langen Spiessen agieren können und fair entschädigt werden.

Insbesondere muss sichergestellt werden, dass sich ein Markt entwickeln kann und dieser nicht durch die heute etablierten Marktteilnehmer über zu weit gehende Eingriffsmöglichkeiten im Keim erstickt wird. Nur so kann das volkswirtschaftliche Potential der neuen Technologien im Netz vollumfänglich realisiert werden.

Anträge zu einzelnen vorgesehenen Änderungen

Im Folgenden gehen wir im Detail auf einige Artikel ein, welche es unter diesem Gesichtspunkt zu konkretisieren oder zu ändern gilt, mit dem Ziel, Klarheit und Rechtssicherheit in der Umsetzung zu schaffen. Die Artikel, bei welchen aus unserer Sicht Anpassungen erforderlich sind, sind die folgenden:

- Art. 17b^{bis} Nutzung von Flexibilität (Abs. 1 bis 5)
- Art. 22a Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen

Nachfolgend finden Sie unsere Bemerkungen und Änderungsanträge zu den einzelnen Artikeln mit den entsprechenden Begründungen. Die Zusammenstellung beinhaltet auch die Artikel, welche wir explizit begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Fleco Power AG

Adaptricity AG

EKT AG



Urs Zahnd
Geschäftsführer

Stephan Koch
CTO

Nicolas Rohner
Leiter Energie und Vertrieb

Artikel	Verordnungstext	Änderungsantrag	Begründungen/Kommentare
Art. 17b ^{bis} Nutzung von Flexibilität (Abs. 1 bis 2)	¹ Die jeweiligen Endverbraucher, Speicherbetreiber und Erzeuger sind die Inhaber der Flexibilität, die mit der Steuerbarkeit des Bezugs, der Speicherung oder der Einspeisung von Elektrizität verbunden ist und insbesondere mittels intelligenter Steuer- und Regelsysteme genutzt wird. Die Nutzung durch Dritte untersteht der Regelung durch Vertrag. ² Den Verteilnetzbetreibern steht im Rahmen ihres Netzbetriebs und innerhalb ihres Netzgebiets die netzdienliche Nutzung von Flexibilität offen. Im Hinblick auf entsprechende Verträge bieten sie den Flexibilitätseinhabern für die erzeugungs- und für die verbrauchsseitige Flexibilität je einheitliche Vertragsbedingungen an. Für Flexibilität mit grosser Netzdienlichkeit können sie individualisierte Verträge anbieten.	Wird explizit begrüsst.	Die jeweiligen Endverbraucher, Speicherbetreiber und Erzeuger können die Nutzungsrechte an ihrer Flexibilität an Dritte (z.B. Aggregatoren) übertragen. Wichtig ist, dass Flexibilität auch langfristig unter Vertrag genommen werden kann, damit der sichere Netzbetrieb vom Netzbetreiber jederzeit gewährleistet werden kann.
Art. 17b ^{bis} Nutzung von Flexibilität (Abs. 3)	³ Sie beziehen das Flexibilitätspotenzial in ihre Netzplanung ein und vermeiden durch seine Nutzung, soweit dies insgesamt vorteilhaft ist, andere netzseitige Massnahmen wie Netzausbauten.	³ Sie beziehen das Flexibilitätspotenzial in ihre Netzplanung ein und vermeiden durch seine Nutzung, soweit dies insgesamt vorteilhaft ist, andere netzseitige Massnahmen wie Netzausbauten. Die Menge an flexibler Leistung, die durch Verträge netzdienlich erschlossen werden, wird durch die Veröffentlichung innerhalb der Sunshine-Regulierung mit einem Anreiz versehen.	Um die netzdienliche Nutzung der Flexibilität für die Verteilnetzbetreiber attraktiv zu machen, bedarf es einer transparenten vergleichenden Darstellung innerhalb der Sunshine-Regulierung. Finanzielle Anreize sind ebenso denkbar. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Netzbetreiber Engpässe und Probleme im Netz weiterhin ausschliesslich mit konventionellem Netzausbau lösen.
Art. 17b ^{bis} Nutzung von Flexibilität (Abs. 4)	⁴ Sie können in ihrem Netzgebiet, auch ohne Zustimmung des Flexibilitätseinhabers im jeweiligen Fall oder zum Einsatz eines intelligenten Steuer- und Regelsystems (Art. 17b Abs. 3) und auch wenn Nutzungsrechte Dritter entgegenstehen, Flexibilität gegen angemessene Vergütung wie folgt netzdienlich nutzen (garantierte Nutzungen): a. zur Abregelung oder zu einer anderen Steuerung eines bestimmten Anteils der	⁴ Sie können in ihrem Netzgebiet, auch ohne Zustimmung des Flexibilitätseinhabers im jeweiligen Fall oder zum Einsatz eines intelligenten Steuer- und Regelsystems (Art. 17b Abs. 3) und auch wenn Nutzungsrechte Dritter (wie übertragenem Recht zur Flexibilität-nutzung) entgegenstehen, Flexibilität gegen angemessene, sich an den Opportunitätskosten orientierende Vergütung wie folgt netzdienlich nutzen (garantierte Nutzungen):	Littera a und b stehen im Widerspruch zu Art. 17b^{bis} Abs 1. Aus diesem Grund regt man die Streichung von littera a. und b an. Es macht Sinn, dass der Verteilnetzbetreiber prioritär auf die Flexibilität im Verteilnetz zugreifen kann, um Notsituationen abwenden zu können. In diesen Situationen sollte er dabei Zugriff auf möglichst die gesamte verfügbare Flexibilität haben, um das Netz möglichst gut

	Einspeisung; b. zur Überbrückung, wenn andere, bereits eingeleitete netzseitige Massnahmen noch nicht greifen; c. bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs; diese Nutzung muss nicht vergütet werden, ausser wenn die Abwendung der Gefährdung zumutbar gewesen wäre.	a. zur Abregelung oder zu einer anderen Steuerung eines bestimmten Anteils der Einspeisung; b. zur Überbrückung, wenn andere, bereits eingeleitete netzseitige Massnahmen noch nicht greifen; Bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs, wenn alle anderen Massnahmen bereits ausgeschöpft sind oder andere, bereits eingeleitete netzseitige Massnahmen noch nicht greifen. Die Flexibilitätsinhaber sind zeitnah und transparent über den erfolgten Steuereingriff zu informieren. Der Bundesrat legt dazu transparente Kriterien fest, unter welchen Voraussetzungen eine garantierte Nutzung zulässig ist (z.B. drohender Blackout). Ebenso legt er die Grundzüge der Vergütung für den Einsatz fest (vgl. Art. 17b, Abs. 5). Dabei stellt er sicher, dass die Verteilnetzbetreiber über die garantierte Nutzung nicht die Entwicklung eines Marktes für Flexibilitätsnutzung in der Schweiz behindern.	stabilisieren zu können. Damit für alle Parteien gleich lange Spiesse herrschen, muss die garantierte Nutzung aber auf absolute Notfälle beschränkt bleiben und transparent geregelt sein. Es muss vor allem klar festgelegt sein, wie und wann und in welchem Umfang ein solcher Zugriff erfolgen darf und wie hoch die Entschädigung im Abruffall ausfallen muss. Alle derart erfolgten Zugriffe müssen dem Produzenten klar ausgewiesen werden. Innovative Netzmassnahmen wie Einspeisemanagement (Abregelung der Einspeisung), welche ausserhalb der klar definierten Notsituationen erfolgen, gehören explizit nicht in die Kategorie „Notmassnahmen“. Diese Flexibilität muss durch den Verteilnetzbetreiber ordentlich reserviert und entschädigt werden. Nur so kann ein funktionierender Markt für dezentrale Flexibilität entstehen und sind Investitionen Dritter in Betriebsmittel gesichert.
Art. 17b^{bis} Nutzung von Flexibilität (Abs. 5)	⁵ Der Bundesrat legt pro Erzeugungstechnologie den abregel- oder steuerbaren Anteil an garantierter Nutzung (Abs. 4 Bst. a) fest. Er kann zudem insbesondere regeln: a. Transparenz- und Publikationspflichten der Verteilnetzbetreiber; b. den Schutz der Flexibilitätsinhaber bei Verträgen nach Absatz 2; c. die Grundzüge der Vergütung bei den garantierten Nutzungen;	⁵ Der Bundesrat legt pro Erzeugungstechnologie den abregel- oder steuerbaren Anteil an garantierter Nutzung (Abs. 4 Bst. a) fest. Er kann zudem kann folgendes regeln: a. Transparenz- und Publikationspflichten der Verteilnetzbetreiber; b. den Schutz der Flexibilitätsinhaber bei Verträgen nach Absatz 2; c. die Grundzüge der Vergütung bei den garantierten Nutzungen;	Der einleitende Absatz ist gänzlich zu streichen, da er im Widerspruch zu Erkenntnissen aus dem Pilotprojekt „Optiflex“ steht. In Projekt konnte aufgezeigt werden, dass zur Höhe der sinnvoll reservierten Flexibilität im Verteilnetz keine generellen Aussagen gemacht werden können. Die vorgeschlagene Formulierung erscheint damit praxisfern und führt mit Sicherheit zu Ineffizienzen.

	d. Vorgaben für den Fall, dass die Verteilnetzbetreiber mit ihren Vergütungen oder übrigen Vertragsbedingungen andere Flexibilitätsnutzungen so stark verdrängen, dass sich kein Markt entwickeln kann; e. Vorgaben für die Vertragspartner bei Flexibilitätsnutzungen, gleich welcher Art, wenn sich diese Nutzungen auf andere Akteure stark negativ auswirken; f. eine Evaluation der Regelung gemäss diesem Artikel durch die ElCom.	d. Vorgaben für den Fall, dass die Verteilnetzbetreiber mit ihren Vergütungen oder übrigen Vertragsbedingungen andere Flexibilitätsnutzungen so stark verdrängen, dass sich kein Markt entwickeln kann; e. Vorgaben für die Vertragspartner bei Flexibilitätsnutzungen, gleich welcher Art, wenn sich diese Nutzungen auf andere Akteure stark negativ auswirken; f. eine Evaluation der Regelung gemäss diesem Artikel durch die ElCom.	Wie oben angemerkt, spricht nichts gegen eine priorisierte Nutzung der Flexibilität in absoluten Notsituationen. In diesen Fällen sollte der Verteilnetzbetreiber Zugriff auf die gesamte Flexibilitätsreserve haben, und nicht nur auf einen willkürlich festgelegten Teil. Nur so kann sichergestellt werden, dass die dezentrale Flexibilität den maximalen volkswirtschaftlichen Nutzen erzeugen kann. Für alle ordentlichen netzdienlichen Zwecke (Last- und Einspeisemanagement, Spannungshaltung, etc.) muss ein Verteilnetzbetreiber die Flexibilität genauso reservieren und vergüten wie jeder andere Marktteilnehmer dies für den markt- und systemdienlichen Einsatz tun muss. Nur so ist garantiert, dass sich diejenige Nutzung der Flexibilität durchsetzt, welche volkswirtschaftlich gesehen den höchsten Nutzen erbringt. Eine regelmässige Überprüfung der Tarife für die netzdienliche Nutzung ist in diesem Zusammenhang ausdrücklich zu begrüssen.
Art. 22a Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen	1 Die ElCom vergleicht in ihrem Regulierungsbereich (Art. 22 Abs. 1 und 2) die Verteilnetzbetreiber mit dem Ziel, die Transparenz für die Endverbraucher zu verbessern und zu angemessener Qualität und erhöhter Effizienz der Leistungen beizutragen. Sie veröffentlicht die Ergebnisse, bezogen auf einzelne Verteilnetzbetreiber oder Gruppen von Verteilnetzbetreibern, mittels einer vergleichenden Darstellung. 2 Die ElCom stellt insbesondere in den folgenden Bereichen Vergleiche an: a. Versorgungsqualität;	1 Die ElCom vergleicht in ihrem Regulierungsbereich (Art. 22 Abs. 1 und 2) die Verteilnetzbetreiber mit dem Ziel, die Transparenz für die Endverbraucher zu verbessern und zu angemessener Qualität und erhöhter Effizienz der Leistungen beizutragen. Sie veröffentlicht die Ergebnisse, bezogen auf einzelne Verteilnetzbetreiber oder Gruppen von Verteilnetzbetreibern, mittels einer vergleichenden Darstellung. 2 Die ElCom stellt insbesondere in den folgenden Bereichen Vergleiche an: a. Versorgungsqualität;	Siehe Art. 17b, Abs. 3

	b. Netznutzungstarife und anrechenbare Netzkosten; c. Elektrizitätstarife der Grundversorgung; d. Qualität der Dienstleistungen in der Grundversorgung und im Netzbereich; e. Investitionen in intelligente Netze; Stromversorgungsgesetz 734.7 12 f. Verrechnungsmessung, sofern diesbezüglich kein Wahlrecht besteht; g. Wahrnehmung von Veröffentlichungs- und Bekanntgabepflichten.	b. Netznutzungstarife und anrechenbare Netzkosten; c. Elektrizitätstarife der Grundversorgung; d. Qualität der Dienstleistungen in der Grundversorgung und im Netzbereich; e. Investitionen in intelligente Netze und netzdienlich erschlossenes Flexibilitätspotential; Stromversorgungsgesetz 734.7 12 f. Verrechnungsmessung, sofern diesbezüglich kein Wahlrecht besteht; g. Wahrnehmung von Veröffentlichungs- und Bekanntgabepflichten.	
--	---	--	--

Gorgi&Gorgi GmbH
Sonne & Strom
Tannenweg 4
8908 Hedingen

Eingegangen
29. Jan. 2019
BFE / OFEN / UFE

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

Hedingen, 26. Januar 2019

Stellungnahme zur Revision des StromVG

Sehr geehrte Damen und Herren

In der vorliegenden Revision des StromVG fehlen Anreize für den Ausbau einheimischer, erneuerbarer Energien.

Die ElCom fordert in dieser Revision des StromVG Anreize zum Erhalt der Winterstromproduktion¹, die mit dem Wegfall des Atomstroms abnimmt. Berechnungen zeigen, dass Photovoltaik heute die günstigste Art ist, auch im Winterhalbjahr Strom zu produzieren². In der Vorlage wird diesem Thema keine Beachtung geschenkt. Unabhängig davon, ob und in welchem Zeitraum man von potenziell kritischen Versorgungslagen im Winterhalbjahr ausgeht, ist ein möglichst hoher Eigenversorgungsgrad der Schweiz anzustreben. Dieser bringt nebst Versorgungssicherheit auch inländische Wertschöpfung und Unabhängigkeit.

Dem zweiten Schritt der Marktöffnung können wir ohne flankierende Massnahmen für den Ausbau erneuerbarer Energien nicht zustimmen.

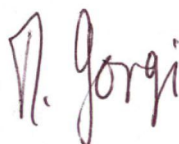
Ein liberalisierter Markt, der die Kosten umweltbelastender Produktionsarten nicht internalisiert und Investitionen in neue erneuerbare Energien nicht ermöglicht, verkennt die Zeichen der Zeit, mit ihrer drängenden Notwendigkeit. Weil die Vorlage keine ausreichende Massnahmen für den Ausbau erneuerbarer Energien vorschlägt, lehnen wir sie ab.

Die Absatzgarantie für Atomstrom in der Grundversorgung ist inakzeptabel, ein «Green Default» ist zwingend. Die angestrebte Importstrategie und das Festhalten an einem Strommarktdesign (Energy-Only-Markt), das die Besonderheiten der zunehmenden Produktion aus Anlagen mit sehr tiefen Grenzkosten (insb. Wind- und Solarkraft) nicht berücksichtigt, ist zu statisch und schafft keine Investitionssicherheit.

Wir bitten den Bundesrat, die Vorlage grundlegend zu überarbeiten und unsere Anträge und Empfehlungen wohlwollend zu prüfen.

Freundliche Grüsse

Mauro Gorgi



¹ <https://www.elcom.admin.ch/elcom/de/home/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-73132.html>

² www.energiestiftung.ch/strommarkt

Gorgi&Gorgi GmbH
Sonne & Strom
Tannenweg 4
8908 Hedingen

Anträge und Empfehlungen

Art. 4 Abs. 1 Bst. b: Die Definition von «Endverbraucher» bleibt bestehen und damit die Ausnahmeregelung für Pumpspeicherkraftwerke. Damit bleibt die Ungleichbehandlung verschiedener Speichertechniken bestehen. Entweder werden sämtliche Speicher vom Netzentgelt befreit oder die Ausnahmeregelung wird auf andere Techniken (insb. Batterien) ausgeweitet. Analog ist die Regelung für Art. 4a, Abs. 1 Bst. a zu prüfen.

Art. 6 Abs. 1: Wir sind mit dem Grundsatz einverstanden, dass es eine Grundversorgung braucht, wenn der Markt ganz geöffnet wird.

Art. 6 Abs. 2: Dass die Grundversorgung zu 100% aus einheimischer Energie bestehen soll, begrüssen wir. Dass sie nur «überwiegend», sprich zu mindestens 50%, auf erneuerbarer Energie beruht, ist ungenügend. So werden zu wenig Anreize für Investitionen in neue erneuerbare Kraftwerke geschaffen. Die Grundversorgung muss einem «Green Default» entsprechend und zu 100% aus einheimischer, erneuerbarer Energie bestehen. Statt erst in der Verordnung ist das besser im Gesetz festzulegen. Dabei sollen nicht die Ausbauziele gem. Art. 2 EnG massgebend sein, wie im Bericht erwähnt, sondern die übergeordneten Ziele der Energiestrategie 2050, die eine 100% erneuerbare Stromversorgung vorsehen.

Art. 6 Abs. 3: Der «geeignete Referenzmassstab» für angemessene Strompreise soll sich für die Grundversorgung mit erneuerbaren Energien weiterhin an den Gestehungskosten orientieren. Solange kein Strommarktmodell vorliegt und der Vergleichspreis nicht kostendeckend ist, besteht mangels Investitionssicherheit kein Anreiz zum Ausbau erneuerbarer Energien. Wir lehnen das Modell des Vergleichspreises ab.

Art. 6 Abs. 5 bis³ soll wieder aufgenommen werden. Dieser Absatz wurde im Rahmen der Strategie Stromnetze im StromVG eingefügt. Er erlaubt Verteilnetzbetreibern, erneuerbaren Strom bis zum Auslaufen der Marktprämie nach Art. 30 EnG in die Tarife für feste Endverbraucher einzurechnen. Wir schlagen diesen Absatz mit kleinen Anpassungen zur Beibehaltung vor:

«Soweit die Betreiber der Verteilnetze die festen Endverbraucher mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien beliefern, dürfen sie ~~bis zum Auslaufen der Marktprämie nach Artikel 30 des Energiegesetzes vom 30. September 2016~~ die Gestehungskosten dieser Elektrizität in die Tarife einrechnen und müssen Preisvorteile nach Absatz 3 nicht miteinrechnen. Dieses Recht gilt nur für Elektrizität aus Erzeugungskapazitäten im Inland, inkl. den Gestehungskosten privat oder genossenschaftlich betriebener Erzeugungsanlagen, abzüglich allfälliger Unterstützungen.»

³ <https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2016/20160035/Schlussabstimmungstext%201%20NS%20D.pdf>

Art. 8a (Speicherreserve für kritische Versorgungssituationen): Im Grundsatz begrüssen wir die Schaffung einer Speicherreserve. Sie soll aber nur für erneuerbare Energien offen stehen, die die gesetzlichen ökologischen Standards einhalten (betrifft vor allem die Wasserkraft).

Ebenfalls muss sichergestellt werden, dass die Sanierungspflicht auch im Falle von Wasserkraftwerken, die an der Reserve teilnehmen, gilt. Eine bereits erfolgte Schwall-Sanierung darf nicht durch den Abruf der Reserve in Frage gestellt werden.

Unverständlich ist, dass Anbieter von Nachfrageflexibilität erst später «allenfalls» vom Bundesrat die Berechtigung zur Teilnahme an der Reserve erhalten sollen (Abs. 6 Bst f). Nachfrageflexibilität soll von Anfang an gleichberechtigt eingebunden werden und mitbieten können.

Art. 12 (Information und Rechnungsstellung): Bei Absatz 1 ist ein zusätzlicher Punkt anzufügen, nämlich die Rückliefertarife für eingespeisten Strom. Dieser ist für alle Produzenten im Netzgebiet relevant.

Für uns ist es nicht klar, ob der - frei gewählte - Energieverkäufer auch die Rücklieferung von Solarstrom abnehmen muss, oder ob der lokale Verteilnetzbetreiber verantwortlich bleibt. Um Unstimmigkeiten vorzubeugen, die Administration zu vereinfachen und letztendlich die Planungssicherheit zu erhöhen sowie die inländische Stromproduktion auszubauen, schlagen wir einen landesweit einheitlichen Rückliefertarif von 12 Rp/kWh sowie 10 Rp/kWh für Anlagen ab 100 kWp vor.

Bei Absatz 2 besteht eine gewisse Redundanz zu Art. 9 Abs. 3 Bst b EnG bzw. Art. 4 EnV. Im Grundsatz befürworten wir grösstmögliche Transparenz. Anbieter von Elektrizität sollen die gleichen Angaben machen müssen wie die Netzbetreiber für die Grundversorgung.

Art. 13a Abs. 1 Bst. b: Für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) sind die Wechselbedingungen wichtig. Sie sollten ähnlich wie bei Krankenkassen einfach gehalten sein, z.B. Jahresverträge mit fixem Kündigungstermin. In diesem Zusammenhang sind auch die Bedingungen für die ZEV (Art. 17 EnG) anzupassen, es gilt den Umgang zu regeln, wenn Mitglieder eines ZEV diesen verlassen wollen.

Art. 14 Abs. 3bis: Netznutzungsentgeld und Netznutzungstarife

Solarstrom-Prosumer sind von grosser Bedeutung zur Zielerreichung der Energiestrategie 2050. Nach dem Ende der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) ist Eigenverbrauch das einzige (politisch akzeptierte) Instrument, um eine wirtschaftliche Solarstromproduktion-Perspektive zu ermöglichen. Die Befürchtung, dass die Netznutzungsentgelte zukünftig nicht mehr pro kWh verrechnet werden, hält viele potentielle Investoren nicht zu unrecht davon ab, das Solarstrom-Eigenverbrauchs-Potential auszuschöpfen. Die PV-Installationen sind (auch deshalb) seit 3 Jahren rückläufig - was sicher nicht im Sinne einer zukünftig erneuerbaren Energieversorgung ist.

Gorgi&Gorgi GmbH
Sonne & Strom
Tannenweg 4
8908 Hedingen

Erst per 1.1.2018 wurde in der StromVV Art 18 Abs. 3 festgelegt, dass der Netznutzungstarif für Endverbraucher unter 1 kV mit bis zu 50 MWh Jahresverbrauch zu mindestens 70% über einen nicht degressiven Arbeitstarif verrechnet werden sollen. Dies bereits wieder zu ändern, untergräbt jegliche Planungssicherheit, wir sprechen uns hier entschieden gegen eine Änderung aus.

Wir beantragen deshalb, den neu vorgeschlagenen Punkt b von StromVG Abs 3 bis zu streichen.

Wenn zukünftig flächendeckend Smart-Meter eingesetzt werden, haben alle Endkunden eine Leistungsmessung; somit könnte überall 100% Leistungstarif eingeführt werden. Die Klausel, dass Eigenverbraucher nicht schlechter gestellt werden sollen, verspricht kaum Schutz. Um fragwürdigen, aufwändigen Vergleichen und Verfahren vorzubeugen und ein Minimum an Investitionssicherheit mindestens vorerst zu gewähren, soll die Verrechnung, wie per 1.1.2018 eingeführt, weitergeführt werden. Wenn der Prozentsatz künftig auf Ebene Gesetz geregelt sein soll, so soll die Formulierung aus der Verordnung übernommen werden: 3^{bis} Auf Spannungsebenen unter 1 kV weist der Netznutzungstarif bei ganzjährig genutzten Verbrauchsständen mit bis zu 50 MWh Jahresverbrauch eine nichtdegressive Arbeitskomponenten (Rp/kWh) von mindestens 70% auf.

Wir sind offen, neue Tarifmodelle hinsichtlich Verursachergerechtigkeit zu diskutieren. Wir verstehen jedoch nicht, weshalb Leistungstarife "verursachergerecht" sein sollen, die ein individuelles Maximum als Berechnungsgrundlage haben, ohne Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Netzbelastung. Wenn ein Solarstrom-Prosumer zur Mittagszeit 10 kW einspeist, so reduziert er die Belastung im lokalen Netz zu einer Spitzenlastzeit. Andererseits mag er um 2 Uhr in der Nacht, wenn das Netz schwach ausgelastet ist, 6 kW für seine Wärmepumpe beziehen. Wieso muss ein solcher netz-schonender Prosumer mehr oder gleich viel an Leistungstarif bezahlen, wie jemand, der in der "Rush-Hour" 6 kW zur kritischen Netzbelastung beiträgt?

Für eine kostengerechte Anlastung von Netzkosten eignet sich die Einteilung in zeitlich differenzierte Tarife (Hoch- und Niedertarif) viel besser als die Messung individueller installierter oder beanspruchter Leistung. Smart-Meter ermöglichen solche stärker differenzierten Tarife, es sind tages- und jahreszeitlich variierende Arbeitstarife denkbar.

Wir wären auch offen für eine Lösung, bei der die Netzkosten nicht separiert den Konsumenten in Rechnung gestellt werden, sondern wo die Produzenten den Endkonsumenten-Preis abzüglich der Kosten der beanspruchten Netze erhalten. In einem liberalisierten Strommarkt mag ein Endverbraucher den lokalen Wasserstrom abbestellen und für einen Rappen weniger Kohlestrom aus Norddeutschland abonnieren. Hierdurch wird viel mehr Netz beansprucht. Gemäss diesem Beispiel würde ein Solarstrom-Produzent, dessen Strom auf Netzebene 7 bleibt, den Endkundenpreis 20 Rp/kWh abzüglich Vertriebsaufwand und 6 Rp/kWh für die Nutzung der Netzebene 7 erhalten. Der Produzent des norddeutschen Kohlestroms, der alle Netzebenen beansprucht, erhält 20 Rp/kWh abzüglich Vertriebsaufwand und Nutzungsentgelt für alle Netzebenen. Theoretisch kosten die höheren Netzebenen pro kWh nur wenig; aber nur, solange sie auf

Gorgi&Gorgi GmbH
Sonne & Strom
Tannenweg 4
8908 Hedingen

sämtliche kWh umgelegt werden; auch auf jene, welche diese Netzebenen gar nicht beanspruchen. Verteilnetze mit einem hohen Selbstversorgungsgrad, welche die höheren Verteilnetze kaum beanspruchen, werden dadurch attraktiv. Dies soll erstmal nur als Gedankenanstregung dienen – eine solche umfassende Umstellung muss gut durchdacht und allenfalls international abgestimmt sein. Aber erstens bringt sie zum Ausdruck, dass "verursachergerecht" sehr unterschiedlich interpretiert werden kann. Und zweitens ist die Dezentralisierung der Energieversorgung in der Tat eine umfassende Umstellung - von wenigen Einspeisepunkten zu Zehntausenden - weshalb durchaus neue Ansätze prüfenswert wären.

Zu Art. 15 bzw. den zugehörigen Erläuterungen auf S. 33 im Bericht: Wir begrüßen ausdrücklich die Absicht, das Betragsnettoprinzip einzuführen. Es ist Realität, dass Strom nicht nur von «oben» nach «unten» fließt, besser wieder als die heutige Regelung. Für die Verteilnetzbetreiber entsteht ein grösserer Anreiz, Stromerzeugung in seinem Verteilnetzgebiet zu fördern und abzunehmen.

Art. 17a (Zuständigkeit für die Messung): Mit dieser Regelung entfällt die Überwälzung der Messkosten für Produzenten auf die Netzegebühren und bedeutet ein finanzieller Nachteil für neue Anlagen. Wir haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Liberalisierung, können aber nur zustimmen, wenn keine Nachteile für Produzenten entstehen. Entweder muss eine Lösung gefunden werden, wie die Messkosten gewälzt werden können, auch wenn ein Dritter beauftragt wird oder es bleibt beim Monopol. Letzteres soll reguliert werden, so dass der Allgemeinheit keine unverhältnismässigen Kosten aufgebürdet werden.

Art. 20, Abs. 2, Bst. b: Wir begrüßen ausdrücklich den Satz «Verbrauchsseitig berücksichtigt sie dabei vorab Angebote mit effizienter Energienutzung.». So können energievernichtende Technologien und Konzepte vermieden werden und es werden Anreize geschaffen für nachhaltige Energieumwandlungs- und Speicherprojekte.

Art. 22a, Abs. 2: Wir schlagen vor, den Anteil Energie, die nach anerkannten ökologischen Kriterien zertifiziert ist oder diesen entspricht, als zusätzlichen Bereich aufzunehmen.

Dr. Christian Zeyer
Geschäftsführer
Leiter Research
+41 58 580 0832
christian.zeyer@swisscleantech.ch
 @swisscleantechD

swisscleantech | Reitergasse 11, CH-8004 Zürich

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

per E-Mail an: stromvg@bfe.admin.ch

Zürich, 30. Januar 2019

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Revision des Stromversorgungsgesetzes
Stellung beziehen zu können.

Grundlegende Bemerkungen

swisscleantech begrüsst grundsätzlich, dass der Strommarkt vollständig liberalisiert werden soll. Dies bietet den Energieversorgungsunternehmen die Chance für neue, innovative Dienstleistungen, zudem ist die Marktöffnung eine Bedingung für ein Stromabkommen mit der EU. Die im Entwurf gemachten Anpassungen genügen jedoch nicht, um den Rahmen zu schaffen, der für eine zukunftsfähige erneuerbare Stromversorgung erforderlich ist.

Was es vielmehr braucht, ist ein mutiger Reformschritt. Dieser muss drei Themen gleichzeitig aufgreifen. Erstens ist eine konsequente Liberalisierung erforderlich, zusammen mit einer vollständigen Trennung von Netz und Stromproduktion (Unbundling). Zweitens braucht es eine Strategie der Stromproduktion. Diese muss vorgeben, welche Stromversorgung in der Schweiz zur Verfügung gestellt werden soll. Zudem ist festzulegen, wie diese finanziert werden soll, falls der Markt keine Preise zulässt, um die dafür nötigen Investitionen zu finanzieren. Das heisst, es braucht für die Stromproduktion eine Fall-back-Position, wenn Stromerzeuger auf dem Merit-Order-Markt keine ausreichenden Erträge erwirtschaften können. Denkbare Massnahmen sind

Quoten oder Auktionen. Möglich ist auch eine kostendeckende Einspeisevergütung, wobei diese möglichst marktnah ausgestaltet werden müsste.

Drittens müssen die Netzkosten richtig bepreist werden. In Zukunft müssen immer mehr fluktuierende Produktionstechnologien in die bestehende Infrastruktur integriert werden. Dies stellt grosse Anforderungen an die Infrastruktur. Es muss jedoch drauf geachtet werden, dass die Kosten für den Netzausbau minimiert werden. Elemente wie lokale Batterien und ein ausgebautes Demand Side Management (DMS), aber auch die Reduktion von Produktionsspitzen können die Anforderungen an den Netzausbau reduzieren. Die aktuelle Netzkostenumlagerung nimmt jedoch keine Rücksicht auf Engpässe in den Transportleistungen und auf die Länge der benötigten Trassees. Strom zu Zeiten und an Orten mit knappem Angebot trägt somit nicht die vollen Kosten.

Es braucht daher eine neue Strategie, um Netzkosten zu entschädigen. Die Preise für das Netzentgelt müssen sich an der effektiv verwendeten Infrastruktur sowie an deren Knappheit orientieren. Konkret sind dies die Transportlänge und der Auslastungsgrad des Netzes im Moment des Bedarfs.

Der vorliegende Entwurf enthält zu keinem der drei Themen Marktöffnung, Investitionsanreize und Netztarife eine ausreichende Lösung:

- Bei der Marktöffnung wird auf ein vollständiges Unbundling verzichtet.
- Im vorliegenden Entwurf fehlen Investitionsanreize für die inländische, erneuerbare Stromproduktion. Dadurch ist nicht erkennbar, wie die Ausbauziele der Energiestrategie 2050 erreicht werden sollen.
- Was die Netztarife angeht, wird die Lösung in einer Fixbepreisung gesucht, wodurch Anreize fehlen, um den Bau systemdienlicher Strukturen zu fördern.

Vor diesem Hintergrund kommt dem vorliegenden Entwurf die Bedeutung einer Zwischenrevision zu. Gleichzeitig zeichnet sich ab, dass dem Gesetz von verschiedenen Seiten Widerstand erwächst. Wir bedauern dies, da die im Gesetz beabsichtigte Liberalisierung Voraussetzung für das Stromabkommen mit der EU ist. Letzteres ist aus der Sicht von swisscleantech für die Umsetzung einer nachhaltigen und sicheren Stromversorgung wichtig.

Damit das StromVG von einer grossen Zahl von Stakeholdern unterstützt wird, braucht es zahlreiche Anpassungen, auf die wir nachfolgend hinweisen. Parallel dazu sind grundlegende Reformschritte einzuleiten, um die oben skizzierten Herausforderungen anzupacken.

Bemerkungen zu ausgewählten Neuregelungen

Standardprodukt in der Grundversorgung

Nach dem Entwurf soll in der Grundversorgung ein Standard aus einheimischer und erneuerbarer Energie verankert werden. Dies ist ein untaugliches Instrument. Damit wird zulasten der Grundversorgung eine Teilquote eingeführt. Um das Pariser Klimaabkommen und die Ausbauziele der Energiestrategie 2050 zu erreichen, braucht es grundlegend neue Anreize, um Investitionen in inländische, erneuerbare Stromproduktion zu fördern. Investitionsanreize können mit verschiedenen Modellen geschaffen werden, mit Quoten, Auktionen oder allenfalls auch mit einer kostendeckenden Einspeisevergütung.

Flexibilitätsregulierung und Entschädigung von netzdienlichen Leistungen

Die Bewirtschaftung von Flexibilitäten hat Priorität vor dem Netzausbau. Die Rahmenbedingungen sind auf diesen Grundsatz auszurichten. Unter dem geltenden Recht werden Leistungen, um Netzüberlastungen zu verhindern, nicht oder nicht ausreichend entschädigt. Diese systemdienlichen Leistungen gilt es zu entschädigen. Flexibilitätsanreize sollen für die Bereitstellung von lokalen Energiereserven, die Vermeidung von Netzüberlastungssituationen sowie zur Sicherstellung der Qualität (Spannungshaltung, Blindleistungskompensation) gesetzt werden.

Zudem gilt es Netzbetreiber im KWB (Anschlussvertrag Kraftwerksbetreiber) für die Bereitstellung der rotierenden Masse zu vergüten. Die im Netz vorhandene rotierende Masse ist ein entscheidendes Kriterium für die Trägheit eines Netzes und als Konsequenz davon ein Mass für dessen Stabilität. Je grösser die rotierende Masse in einem Netz ist, desto träger reagiert dieses auf Frequenzeinbrüche, was das Risiko für einen Blackout senkt. Im Winter stellen die Wasserkraftwerke in der Schweiz einen grossen Teil der rotierenden Masse. Für das Bereithalten dieser rotierenden Masse und die dauernde Bereitschaft, die Maschinen jederzeit starten zu können, werden die Wasserkraftwerksbetreiber bis heute nicht vergütet. Die vorgeschlagene Regelung muss auch auf andere Anlagen übertragen werden, die über entsprechende Fähigkeiten verfügen.

Mit freundlichen Grüssen,



Dr. Christian Zeyer
Geschäftsführer swisscleantech



Thomas Schenk
Projektmanager Klima & Energie

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Revision des StromVG

Anträge zu Artikeln im geltenden Gesetz oder im Gesetzesentwurf:
Neuer Text unterstrichen, zu streichender Text gestrichen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen (Art. 1-4)

Art. 4 Abs. 1 Bst. b: Begriffe

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Endverbraucher: Kunden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen.
Ausgenommen hiervon ist der Elektrizitätsbezug für den Eigenbedarf eines
Kraftwerkes sowie für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken
oder für die Speicherung mit anderen Technologien;

Begründung: Die Regelung von Speichern soll technologie-neutral ausgestaltet sein. Alle
Speicher sind gleich zu behandeln. Längerfristig muss es das Ziel sein, dass
netzdienliche Speicher, das heisst solche, die mit einem Eigenverbraucher verbunden
sind, reinen Speichern gleichgestellt werden. Die Frage des Netzentgelts ist separat zu
regeln.

2. Kapitel: Versorgungssicherheit (Art. 5-9)

Art. 6 Abs. 2: Grundversorgung

Antrag: Der Artikel ist zu streichen.

Begründung: In der Grundversorgung einen Standard aus einheimischer und
erneuerbarer Energie zu verankern, ist ein untaugliches Instrument. Damit wird zulasten
der Grundversorgung eine Teilquote eingeführt. Um das Pariser Klimaabkommen und
die Ausbauziele der Energiestrategie 2050 zu erreichen, braucht es grundlegend neue
Anreize, um Investitionen in inländische, erneuerbare Stromproduktion zu fördern.

Eventualantrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Die Netzbetreiber bieten in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das auf der Nutzung einheimischer, ~~sowie überwiegend~~ ~~oder~~ ausschliesslich erneuerbarer Energie beruht.

Begründung: Das Angebot in der Grundversorgung soll auf die Energiestrategie 2050 abgestimmt sein. Dieser Ansatz hat sich bereits bei einigen kantonalen und lokalen Energieversorgern etabliert.

Art. 6 Abs. 3: Grundversorgung

Antrag: Der Artikel ist zu überarbeiten. Von einer Preisregulierung in der Grundversorgung ist abzusehen. Stattdessen soll die ElCom mit einer Missbrauchsaufsicht beauftragt werden, um grundversorgte Endverbraucher vor ungerechtfertigten Elektrizitätspreisen zu schützen.

Begründung: Bei einer vollständigen Marktöffnung ist eine Preisregulierung nicht sinnvoll. Denn die Kunden haben die Möglichkeit, den Anbieter zu wechseln. Um die Kunden vor ungerechtfertigten Elektrizitätspreisen zu schützen, kann der ElCom eine Missbrauchsaufsicht zugewiesen werden.

Art. 8a: Speicherreserve für kritische Versorgungssituationen

swisscleantech begrüsst die Einführung einer Speicherreserve für kritische Versorgungssituationen. Wichtig ist, dass diese wie vorgeschlagen technologieneutral ausgestaltet wird.

3. Kapitel: Netznutzung

(Art. 10-20)

Art. 14 Abs. 3 Bst. b und Abs. 3^{bis}: Netznutzungsentgelt

Antrag: Die Artikel sind längerfristig zu überarbeiten. Ziel muss es sein, dass für die Netznutzung ein Markt entsteht. Dabei soll der Preis für die Netznutzung von der Distanz und der Netzauslastung im Moment des Bedarfs abhängen.

Begründung: Netznutzungstarife müssen die Kostenwahrheit über die effektiv genutzten Netzebenen abbilden. Die Entschädigung der Netzkosten soll sich nach der effektiv

verwendet Infrastruktur sowie deren Knappheit richten. Aus diesem Grund macht es auch keinen Sinn, Netznutzungstarife weiterhin unabhängig von der Distanz zwischen Ein- und Ausspeisepunkt auszugestalten.

Eventualantrag: Art. 14 Abs. 3bis ist zu streichen

Begründung: Solange die Netznutzungstarife nicht die Kostenwahrheit über die effektiv genutzten Netzebenen abbilden, ist davon abzusehen, den Arbeitstarif zu senken. Diese Änderung bringt das Geschäftsmodell von PV-Anlagen, das auf Eigenverbrauch basiert, in Gefahr. Eine Absenkung des Arbeitstarifs verschlechtert die Rentabilität von PV-Anlagen, was sich negativ auf den weiteren Ausbau auswirkt.

Art. 17a Abs. 2: Zuständigkeit für die Messung

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

~~Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Verbrauchsstätte~~ sowie Elektrizitätserzeuger und Speicherbetreiber ~~mit einer Anschlussleistung von mehr als 30 kVA~~ können einen Dritten freier Wahl mit dem Messstellenbetrieb, den Messdienstleistungen oder der gesamten Verrechnungsmessung beauftragen. Soweit sie dieses Wahlrecht nicht ausüben, bleibt der Netzbetreiber ihres Netzgebiets zuständig.

Begründung: Das Messwesen ist vollständig zu liberalisieren. Damit lässt sich der Interessenkonflikt des Netzbetreibers zwischen Schutz des Netzes und Förderung innovativer Geschäftsmodelle im Sinne der Energiestrategie 2050 auflösen. Die Möglichkeiten der Digitalisierung müssen gezielt genutzt werden. Doppelte Messinfrastrukturen wie auch Parallelnetze gilt es zu verhindern. Unter den geltenden Rahmenbedingungen sind für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch, die mehrere Parzellen umfassen, umfangreiche und aufwendige bauliche Anpassungen an den Netzanschlüssen, Kabeln und Zählern notwendig. Mit dem Einsatz von virtuellen Zählern lassen sich diese Massnahmen verhindern und Kosten sparen.

Art. 17a^{bis} Abs. 1: Messentgelt und Messtarife

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Für die Verrechnungsmessung erheben die Netzbetreiber von den Endverbrauchern, Elektrizitätserzeugern und Speicherbetreibern, ~~die den Anbieter nicht frei wählen können, die von ihrem Recht, einen Drittanbieter mit~~

der Messung zu beauftragen, nicht Gebrauch machen, ein Messentgelt. Dieses ist je Messpunkt zu entrichten und darf die anrechenbaren Kosten nicht übersteigen.

Begründung: Die Anpassung ist nötig, falls das Messwesen, wie unter Art. 17a Abs. 2 beantragt, vollständig liberalisiert wird.

Art. 17b^{bis}: Nutzung von Flexibilität

Antrag: Der Artikel ist zu überarbeiten. Solange Endverbraucher, Speicherbetreiber oder Erzeuger ihre Flexibilität nicht selber nutzen, soll diese durch den Netzbetreiber genutzt werden können (Opt-out-Modell).

Begründung: swisscleantech begrüsst grundsätzlich die Einführung eines Flexibilitätsmarktes. Mit dem im Entwurf vorgeschlagenen Opt-in-Modell besteht jedoch die Gefahr, dass ein Grossteil der Flexibilität ungenutzt bleibt. Dies ist volkswirtschaftlich betrachtet unerwünscht. Vielmehr soll die heute in Art. 31f StromVV enthaltene Übergangsregelung für bereits installierte Systeme auch auf neu installierte Steuer- und Regelsysteme ausgeweitet und im Gesetz verankert werden.

Art. 17b^{ter} Abs. 4: Datenaustausch und Informationsprozesse

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

~~Der Bundesrat kann~~ Die Netzbetreiber legen in einer Richtlinie den zeitlichen Ablauf und die Form der Übermittlung, das Datenformat sowie den näheren Inhalt der zur Verfügung zu stellenden Daten und Informationen ~~regeln~~ fest.

Begründung: Im Sinn des Subsidiaritätsprinzips soll es den Netzbetreibern überlassen werden, eine Lösung über einen zukunftsfähigen standardisierten Daten- und Informationsaustausch zu erarbeiten und diese umzusetzen.

Art. 18 Art. 4 und Art. 4^{bis}: Nationale Netzgesellschaft

Antrag: Auf die Änderung in Art. 4 ist zu verzichten, der neu vorgeschlagene Art. 4^{bis} ist zu streichen.

Begründung: swisscleantech lehnt eine Ausweitung der Vorkaufsrechte ab, mit der die schweizerische Beherrschung der nationalen Netzgesellschaft sichergestellt werden soll. Die vorliegenden Instrumente reichen dazu aus und haben sich bewährt.

Art. 20 Abs. 2 Bst. b: Aufgaben der nationalen Netzgesellschaft

swisscleantech begrüsst den Zusatz, dass Angebote mit effizienter Energienutzung bei der Beschaffung von Systemdienstleistungen prioritär berücksichtigt werden. Damit wird der Regelenenergiemarkt vor Konzepten und Technologien geschützt, die negative Regelenenergie vernichten. Dadurch werden für langfristig und nachhaltig orientierte Energieumwandlungs- und Energiespeicherprojekte die notwendigen Anreize geschaffen.

Antrag: Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

b. (...) Verbrauchsseitig berücksichtigt sie dabei vorab Angebote mit effizienter Energienutzung. Angebote von Aggregatoren virtueller Kraftwerke sind diesbezüglich grundsätzlich zulässig.

Begründung: Auch virtuelle Kraftwerke sollen am Regelenenergiemarkt teilnehmen können, weil sie ebenfalls zu einer effiziente Energienutzung beitragen.

Art. 22a: Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen

Antrag: Der Artikel ist zu überarbeiten. Der Aufwand, Qualitäts- und Effizienzvergleiche zu veröffentlichen, muss für die Netzbetreiber verhältnismässig sein. Zudem sind die spezifischen strukturellen Verhältnisse der Unternehmen zu berücksichtigen, und die Veröffentlichung muss einen effektiven Informationsgewinn darstellen. Weiter soll die ElCom bei der Umsetzung der Sunshine-Regulierung mit den betroffenen Kreisen zusammenarbeiten.

Begründung: swisscleantech begrüsst die vorgeschlagene Sunshine-Regulierung und die erhöhte Transparenz, die dadurch erreicht wird. Im Entwurf sind jedoch die Bereiche, für die Vergleiche angestellt werden sollen, zu detailliert aufgeführt.

Antrag zum Energiegesetz

Art. 15: Abnahme- und Vergütungspflicht

Antrag: Der Artikel ist zu überarbeiten. Die Höhe der Vergütung für die im geltenden Gesetz verankerte Abnahme- und Vergütungspflicht ist schweizweit zu harmonisieren.

Begründung: In einem liberalisierten Markt besteht für Netzbetreiber die Gefahr, dass sie mit der Abnahme- und Vergütungspflicht Strom zu übermässigen Preisen übernehmen müssen. Dies kann dazu führen, dass sie in der Grundversorgung keine wettbewerbsfähigen Preise anbieten können. Da Energieversorger diese Mehrkosten nicht beeinflussen können, ist eine schweizweite Harmonisierung der Vergütung anzustreben.

per E-Mail

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

stromvg@bfe.admin.ch

30. Januar 2019

Revision des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend lassen wir Ihnen gerne innert der anberaumten Frist unsere Stellungnahme zur rubrizierten Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) zukommen.

Im Rahmen von Anhörungen, Vernehmlassungen oder Konsultationen nimmt Pronovo nur zu Themen Stellung, welche ihre gesetzliche Aufgabe als Vollzugsstelle gemäss Art. 63 des Energiegesetzes (EnG) betreffen, somit zum Herkunftsnachweiswesen und den Fördersystemen für erneuerbare Energien. Pronovo äussert sich daher nachfolgend nur zu Fragestellungen, welche diese vorgenannten Zuständigkeiten beinhalten oder beeinflussen.

Art. 6 Abs. 2 StromVG, Neuerungen zur Stromkennzeichnung:

Pronovo begrüsst ausdrücklich die Stossrichtung der Revision, die Übereinstimmungsperiode von Produktion und Verbrauch in der Stromkennzeichnung zeitlich anzugleichen. Diese Übereinstimmungsperiode ist in der Verordnung des Bundesrats über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSv) geregelt, welche gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht (S. 29) durch das UVEK zeitgleich mit den Verordnungsänderungen zur Revision des StromVG angepasst werden wird.

Pronovo bittet darum, in die Revision der Verordnung rechtzeitig mit einbezogen zu werden, da mit der Verordnungsänderung eine Reihe von Anpassungen in den IT-Systemen von Pronovo, namentlich dem Schweizerische Herkunftsnachweissystem, notwendig werden.

Art. 17a Abs. 2 StromVG, Wahlfreiheit von Endverbrauchern, welche einen Dritten mit Messstellenbetrieb, Messdienstleistungen und gesamter Verrechnungsmessung bedienen können

Pronovo weist darauf hin, dass das Funktionieren der Fördersysteme für erneuerbare Energien, insbesondere für die Einspeisevergütung (KEV, EVS) und die Mehrkostenfinanzierung (MKF), von klaren Zuständigkeiten beim Messwesen abhängt. Daher ist es Pronovo ein Anliegen, dass eine exakte Regelung der Zuständigkeiten stattfindet.

Pronovo bittet auch hier darum, in die zur Konkretisierung notwendigen Verordnungsanpassungen rechtzeitig mit einbezogen zu werden, um ihre Prozesse anpassen und das einwandfreie Funktionieren der Fördersysteme garantieren zu können.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Pronovo AG



René Burkhard
Geschäftsführer



Fabian Möller
Leiter Recht & Zentrale Dienste

ecocoach AG
Gersauerstrasse 71
6440 Brunnen
claudio.berther@ecocoach.com

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

Brunnen, 30.1.2019

Zustellung per E-Mail an: stromvg@bfe.admin.ch

Stellungnahme ecocoach AG

Revision des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserve und Modernisierung der Netzregulierung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard,
Sehr geehrter Herr Elsenbast

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2018 eröffnete das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Vernehmlassung zur Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG). Die Vernehmlassung dauert bis zum 31. Januar 2019. Für die Möglichkeit der Stellungnahme möchten wir uns bedanken. ecocoach AG (im Folgenden ecocoach) nimmt aus Sicht eines schnell wachsenden Jungunternehmens für innovative Energielösungen im Bereich des Eigenverbrauchs mit diesem Schreiben fristgerecht Stellung.

1. Vollständige Öffnung des Strommarktes

ecocoach begrüsst die vollständige Öffnung des Strommarktes. Die Verzerrungen, welche durch die Beschränkung der Marktliberalisierung auf Grossverbraucher entstanden ist, können mit dieser Massnahme behoben werden. Die vollständige Strommarktöffnung ist nach unserem Dafürhalten auch Voraussetzung zur Umsetzung eines Ziels der vom Volk am 21. Mai 2017 angenommenen Energiestrategie 2050 nämlich der Dezentralisierung der Stromproduktion. Mit dieser Zielsetzung ist ein Monopol des lokalen Netzbetreibers nicht vereinbar. Neben der Liberalisierung des Begriffs «Ort der Produktion» gemäss Art. 14 EnV zu welcher im Rahmen der Revision diverser Energieverordnungen zu welcher kürzlich eine Vernehmlassung durchgeführt wurde, ist die Liberalisierung des Strommarktes auch für Kunden unter 100 MW ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

2. Die Sunshine-Regulierung

Die Sunshine Regulierung, welche die unternehmerischen Leistungen der Schweizer Verteilnetzbetreiber analysiert soll veröffentlicht werden. Dieser Schritt ermöglicht es dem Konsumenten erst, die Leistungen und Angebote der verschiedenen Anbieter zu vergleichen und somit eine informierte Entscheidung zu treffen, von welchem Stromanbieter der Strom bezogen werden soll. Dieser Schritt hin zu mehr Transparenz wird von ecocoach begrüsst.

3. Erneuerbarer Strom aus der Schweiz für die Grundversorgung

Das die Grundversorgung aus Schweizer Strom und zu einem gewissen Anteil aus erneuerbaren Energien erfolgen muss, ist im Einklang mit der Energiestrategie 2050 und gibt den Kunden, die in der Grundversorgung bleiben wollen, eine gewisse Sicherheit auf sauberen Strom. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der installierten Kraftwerkleistung von 20 GW beim Bedarf von 11 GW ein nachvollziehbarer Entscheid.

4. Speicherreserve für Energieversicherung

Versorgungssicherheit ist ein wichtiges Anliegen. E-Mobilität, rasche Entwicklungen in der Robotik und weitere Faktoren werden, trotz Effizienzgewinnen in Zukunft die Nachfrage nach Energie steigern. Die Möglichkeit, eine nationale Energieversicherung zu schaffen, ist vor diesem Hintergrund sinnvoll.

Fraglich ist, ob eine Verteuerung der Netzkosten der richtige Weg ist für diese Versicherung zu bezahlen. Dass keine Verpflichtung zur Teilnahme besteht ist zu begrüßen und wird auch vom Prinzip gedeckt, dass die Flexibilisierung grundsätzlich beim Endkunden, Produzenten oder Speicherbetreiber liegt.

5. Flexibilisierung

Die gesetzliche Verankerung, dass Endkunden, Produzenten und Speicherbetreiber, Inhaber Ihrer Flexibilität sind, ist zu begrüßen. Diejenigen, die als private Speicherkapazität bereitstellen, sollen auch darüber entscheiden können, wie diese Reserven verwendet werden. Wenn durch die Nutzung dieser flexiblen Energie Netzausbaukosten erspart werden können (NOVA-Prinzip), dann ist es für den Netzbetreiber auch von Vorteil. Somit entsteht eine Win-Win-Situation von der sowohl derjenige der die flexible Energie zur Verfügung stellt als auch derjenige, der sie verteilt.

Die Möglichkeit, den Zugriff auf die Speicherreserven vertraglich zu regeln, lässt genügend Freiraum für beide Seiten wobei der Grundsatz das der Zugriff nur für netzdienliche Massnahmen ergriffen werden kann ist mit dem Trennungsgedanken zwischen Netz und Betrieb vereinbar und ist insofern eine konsequente Weiterführung der bisherigen Politik.

Das in klar definierten Notfallszenarien Speicherbetreiber Hand bieten müssen, ist eine angemessene Gegenleistung zur generell geltenden Hoheit über Ihre Flexibilität.

6. Wahlfreiheit im Messwesen

Während der Grundgedanke der Wahlfreiheit im Messwesen zu begrüßen ist, um die teilweise überhöhten Preisen in diesem Bereich zu bekämpfen, wäre es wünschenswert, die Wahlfreiheit auch für kleinere Endverbraucher, Produzenten und Speicherbetreiber einzuführen. In diesem Bereich kann die Energiewende im Kleinen umgesetzt werden. Insbesondere sehen wir die Liberalisierung in diesem Bereich als notwendig an, da die Digitalisierung und die Verbreitung von Smarthome Lösungen das Messwesen einfach und effizient aus einer Hand angeboten werden kann, was dann wieder zu Kosteneinsparungen beim Konsumenten führen kann.

Abschliessend lässt sich festhalten, dass in diesem Revisionspaket einige wichtige Schritte in die richtige Richtung unternommen werden. Von der Finanzierung der Energieversicherung über den Netzzuschlag sind wir aber aufgrund des Ziels der Förderung des Eigenverbrauchs nicht überzeugt.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Fragen zur Verfügung und danken für die Möglichkeit zu diesem wichtigen Gesetzgebungsprojekt Stellung nehmen zu können.

Freundliche Grüsse

Claudio Berther

Legal Counsel, MLaw

8005 Zürich, Swissolar, Neugasse 6

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern
stromvg@bfe.admin.ch

Zürich, 30. Januar 2019
David Stickelberger

Tel. direkt +41 250 88 33
stickelberger@swissolar.ch

Vernehmlassung Revision Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen Stellung nehmen zu können.

Allgemein

Zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 und des Pariser Klimaabkommens braucht es ergänzend zu den bestehenden Förderinstrumenten zusätzliche Investitionsanreize für den Einsatz erneuerbarer Energien. Die Gesetzgebung zum Strommarkt hat diesbezüglich eine zentrale Bedeutung, aber der vorliegende Gesetzesentwurf wird dieser Anforderung nicht gerecht.

Grundsätzlich kann sich Swissolar mit einer Vollliberalisierung des Strommarkts arrangieren, sofern geeignete flankierende Massnahmen ergriffen werden. Dazu gehört die Festlegung eines verbindlichen Ausbaupfades für Strom aus erneuerbaren Energien. Bekanntlich läuft das EVS als wichtigstes Förderinstrument für erneuerbare Stromproduktion Ende 2022 aus. Der Bundesrat hat es verpasst, mit seiner Gesetzesbotschaft aufzuzeigen, wie er die Umsetzung der Energiestrategie über 2022 hinaus sicherstellen will. Ohne eine Weiterentwicklung effizienter preisgetriebener Förderinstrumente werden die energiepolitischen Ziele nicht umzusetzen sein.

Zudem heisst es auf S. 44 der Erläuterungen:

Der Strommarkt der Schweiz soll (wie bis anhin) im Grundsatz weiterhin auf einem Energy-Only-Markt basieren. Die Versorgungssicherheit der Schweiz kann primär durch die Anbindung an die benachbarten Strommärkte und somit marktbasiert garantiert werden.

Dies bedeutet, dass man sich primär auf Importe stützt und die Funktionsweise des Strommarkts nicht an die Gegebenheiten einer steigenden Stromproduktion aus Anlagen mit Grenzkosten nahe null anpassen will.

Winterstromproduktion

Die ElCom hat am ElCom-Forum vom 29.11.2018 Anreize zum Erhalt der Winterstromproduktion¹ gefordert, die mit dem Wegfall des Atomstroms abnimmt. Berechnungen zeigen, dass Photovoltaik heute die günstigste Art ist, auch im Winterhalbjahr Strom zu produzieren². In der Vorlage wird diesem Thema keine Beachtung geschenkt. Unabhängig davon, ob und in welchem Zeitraum man von potenziell kritischen Versorgungslagen im Winterhalbjahr ausgeht, ist ein möglichst hoher Eigenversorgungsgrad (mindestens in der bisherigen Höhe) der Schweiz anzustreben. Dieser bringt nebst Versorgungssicherheit auch inländische Wertschöpfung und Unabhängigkeit.

¹ <https://www.elcom.admin.ch/elcom/de/home/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-73132.html>

² www.energiestiftung.ch/strommarkt

Bedeutung Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist ein Erfolgsmodell. Er stösst in der Immobilienwirtschaft auf reges Interesse und wird in den kommenden Jahren einen erheblichen Investitionsschub für die PV-Branche auslösen. Neuerungen wie die Möglichkeit, parzellenübergreifend einen ZEV zu betreiben oder die vereinfachte Zählung (nur ein Messpunkt) zum Netz haben den ZEV interessanter gemacht. Damit diese Dynamik anhält, müssen bei einer Vollliberalisierung die Bestimmungen zum ZEV jedoch angepasst werden. Es ist z.B. unbedingt nötig, dass Mieter einen funktionierenden ZEV nicht verlassen können. Art. EnV Abs. 5 Bst. A wird bei einer Marktliberalisierung obsolet. Aus diesem Grund soll eine Regelung dazu ins StromVG aufgenommen werden.

Ohne eine solche Regelung ist das Risiko für Investoren zu hoch, dass sie in ein paar Jahren Verluste erzielen. Bleibt diese Klarstellung aus, werden sich grosse Immobilienbesitzer nicht weiter in ZEV engagieren. Auch der Zugang zum Verteilnetz für ZEV-Anlagen muss attraktiver gestaltet werden: Aus volkswirtschaftlicher Sicht macht es keinen Sinn, neue Verbindungsleitungen zu bauen (Parallelnetze), wenn über das öffentliche Stromnetz bereits eine leistungsfähige Verbindung vorhanden ist. Wenn aber der Netzbetreiber die Benutzung des Netzes nicht erlaubt oder dafür zu hohe Kosten verrechnen will, sollte die Option des "Parallelnetzes" möglich sein.

Die vorgeschlagenen Anpassungen der Gesetzestexte sind mit Unterstreichung (Ergänzungen) resp. Durchstreichung markiert. Eingerahmte Textfelder zeigen Vorschläge zu Verordnungsänderungen, die über die Gesetzesvorlage hinausgehen. Konkrete textliche Vorschläge zu einzelnen Artikeln sind in kleinerer Schrift festgehalten. Zu streichende Passagen sind ebenso markiert, zusätzliche Textstellen sind fett hervorgehoben. Zu den nicht besprochenen Artikeln bestehen keine Einwände.

Wir bitten Sie um eine sorgfältige Prüfung unserer Anliegen und stehen gerne für Fragen zur Verfügung

Freundliche Grüsse
Swissolar



David Stickelberger
Geschäftsleiter

Revision StromVG

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln:

Ungleichbehandlung verschiedener Speichertechniken

Art. 4 Abs. 1 Bst. b

Artikel bestehend:

Endverbraucher: Kunden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen. Ausgenommen hiervon ist der Elektrizitätsbezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerkes sowie für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken;

Endverbraucher werden als Kunden beschrieben, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen. Davon ausgeschlossen bleiben der Eigenbedarf eines Kraftwerkes sowie der Bedarf der Pumpspeicherkraftwerke. Somit müssten Pumpspeicherwerke weiterhin kein Netzentgelt bezahlen und würden anderen Speichertechnologien bevorzugt. Diese Ungleichbehandlung erachten wir als falsch. Wir fordern, dass entweder sämtliche Speicher vom Netzentgelt befreit werden oder die Ausnahmeregelung auf andere Techniken wie Batteriespeicher ausgeweitet wird. Analog ist die Regelung für Art. 4a, Abs. 1 Bst. a zu prüfen.

Art. 6: Grundversorgung

Art. 6 Abs. 1

Wir sind mit dem Grundsatz einverstanden, dass es eine Grundversorgung braucht, wenn der Markt ganz geöffnet wird.

Art. 6 Abs. 2

Wir begrüssen, dass die Grundversorgung aus einheimischer Energie bestehen soll. Einen Anteil von mindestens 50% ist jedoch ungenügend, da damit zu wenig starke Anreize für dringend benötigten Investitionen in neue erneuerbare Kraftwerke geschaffen wie sie benötigt werden, um Art. 2 EnG umzusetzen. Die Grundversorgung muss einem «Green Default» entsprechen und muss zu 100% aus einheimischer, erneuerbarer Energie bestehen. So sollte dies bereits im Gesetz festgelegt werden.

² Die Netzbetreiber bieten in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das auf der Nutzung einheimischer sowie ~~überwiegend oder ausschliesslich~~ erneuerbarer Energie beruht.

Art. 6 Abs. 3

Der „geeignete Referenzmassstab“ für angemessene Strompreise soll sich für die Grundversorgung mit erneuerbaren Energien weiterhin an den Gestehungskosten orientieren. Solange kein Strommarktmodell vorliegt und im vorliegenden Grenzkostenmarkt der Vergleichspreis nicht kostendeckend ist, besteht mangels Investitionssicherheit kein Anreiz zum Ausbau erneuerbarer Energien. Wir lehnen das Modell des Vergleichsmarktpreises ab.

³ Die Elektrizitätstarife der Grundversorgung müssen für ein Jahr fest und für Endverbraucher mit gleichartiger **Bezugscharakteristik** ~~Verbrauchscharakteristik~~ einheitlich sein. Sie gelten als angemessen, wenn sie sich im Rahmen der ~~Marktpreise~~ Gestehungskosten vergleichbarer Elektrizitätsprodukte des betreffenden Jahres (~~Vergleichsmarktpreise~~) bewegen.

Art. 6 Abs. 4

Konsequenz aus vorhergehenden Anpassungen:

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; insbesondere legt er fest:

- a. die Grundsätze für die Ermittlung der Vergleichsmarktpreise;
- b. ~~den Mindestanteil der erneuerbaren Energie am Standardelektrizitätsprodukt.~~

Art. 6 Abs. 5 bis³

Dieser Absatz wurde im Rahmen der Strategie Stromnetze im StromVG eingefügt und erlaubt es den Verteilnetzbetreibern, erneuerbaren Strom bis zum Auslaufen der Marktprämie nach Art. 30 EnG in die Tarife für feste Endverbraucher einzurechnen. Wir schlagen diesen Absatz mit kleinen Anpassungen zur Beibehaltung vor:

Soweit die Betreiber der Verteilnetze die festen Endverbraucher mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien beliefern, dürfen sie ~~bis zum Auslaufen der Marktprämie nach Artikel 30 des Energiegesetzes vom 30. September 2016~~ die Gestehungskosten dieser Elektrizität in die Tarife einrechnen ~~und müssen Preisvorteile nach Absatz 3 nicht miteinrechnen~~. Dieses Recht gilt nur für Elektrizität aus Erzeugungskapazitäten im Inland, **inkl. den Gestehungskosten privat oder genossenschaftlich betriebener Erzeugungsanlagen**, abzüglich allfälliger staatlicher Unterstützungen.

³ <https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2016/20160035/Schlussabstimmungstext%201%20NS%20D.pdf>

Art. 8a: Speicherreserve für kritische Versorgungssituation

Art. 8a Abs. 1

Wir sind mit der Schaffung einer Speicherreserve zur zusätzlichen Absicherung der Schweizer Versorgungssicherheit im Energy-Only-Markt bei unvorhersehbaren ausserordentlichen Ereignissen (wie extremen und andauernden Wetterlagen) einverstanden.

Art. 8a Abs. 2

Die Reserve sollte wie in den Erläuterungen angemerkt grundsätzlich technologieoffen und inländisch sein. Entsprechend sollen alle Technologien und alle Lösungen, die dem Zweck dienen in Betracht kommen, die die entsprechenden Anforderungen erfüllen, so etwa auch WKK- bzw. BHKW-Anlagen. Nachfrageflexibilität soll von Anfang an gleichberechtigt eingebunden werden und mitbieten können.

Auch müssen sektorübergreifende Lösungen, die im Sinne eines effizienten Gesamtsystems sind, berücksichtigt werden. So kann eine temporäre Substitution von Strom durch synthetisches Gas aus Power-to-gas durchaus sinnvoll sein.

Art. 12: Information und Rechnungsstellung

Art. 12 Abs. 1 Bst. c

Wir empfehlen die Präzisierung von Art. 12 Abs. 1 Bst. c aus Konsistenzgründen mit unserer Empfehlung zu Art. 17a Abs. 1.

Art. 12 Abs. 1 Bst. d

Die Netzbetreiber sollen auch über die Rückliefertarife für den eingespeisten Strom informieren.

Grundsätzlich ist für uns nicht klar, ob bei einer Liberalisierung, wie sie im vorliegenden StromVG vorgesehen ist, die Bestimmungen über die Abnahme- und Vergütungspflicht EnG Art. 15 für lokale Netzbetreiber weiterhin gilt oder ob neu der frei gewählte Energieverkäufer auch die Rücklieferung von Solarstrom (virtuell) abnehmen muss.

Um Unstimmigkeiten vorzubeugen, die Administration zu vereinfachen und letztendlich die Planungssicherheit zu erhöhen sowie die inländische Stromproduktion auszubauen, fordern wir einen landesweit einheitlichen minimalen Rückliefertarif von 8 Rp/kWh (zuzüglich einer allfälligen Vergütung des HKN). Mit einem solchen Tarif können die meisten PV-Anlagen (keine Kleinanlagen auf EFH) mit einer realistischen Eigenverbrauchsquote wirtschaftlich betrieben werden. Der einheitliche Tarif sorgt für vergleichbare Rahmenbedingungen im ganzen Land, während heute die tiefen Tarife etwa in der Ostschweiz dafür sorgen, dass das Solarpotenzial nicht überall gleich genutzt werden kann.

Laut Art. 15 Abs. 1, 2 Bst. d, gelten die Kosten für die Nutzung von Flexibilität als Betriebskosten, d.h. als Kosten für die mit dem Betrieb der Netze direkt zusammenhängenden Leistungen. Zudem stellt der erläuternde Bericht zur Vernehmlassungsvorlage klar: «Verteilnetzbetreiber können weiterhin die Flexibilität netzdienlich nutzen. Dafür bieten sie den Flexibilitätsinhabern einheitliche Vertragskonditionen an, welche die Möglichkeiten der Nutzung und die zugehörige Vergütung (bspw. durch reduzierte Netznutzungsentgelte oder über direkte Vergütungen) einheitlich für die erzeugungs- und verbrauchsseitige Flexibilität regeln. Vertraglich gewährte Möglichkeiten der Nutzung sollen den finanziellen Wert der Flexibilität reflektieren.» Diese politische Intention sollte im entsprechenden Artikel zu den Tarifen Niederschlag finden.

Die Netzbetreiber stellen die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich bereit und veröffentlichen:

- a. die Netznutzungstarife;
- b. die Jahressumme der Netznutzungsentgelte;
- c. die Messtarife (**Messung, Abrechnung, Messstellenbetrieb**);
- d. die Elektrizitätstarife der Grundversorgung;
- d bis. die Rückliefertarife für eingespeisten Strom;**
- d ter. die Tarife für die Nutzung von Flexibilität;**
- e. die technischen und betrieblichen Mindestanforderungen für den Netzanschluss;
- sowie
- f. die Jahresrechnungen.

Art. 13a: Wechselprozesse

Art. 13a Abs. 1 Bst. b

Für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) sind die Wechselbedingungen wichtig. Sie sollten ähnlich wie bei Krankenkassen einfach gehalten sein, z.B. Jahresverträge mit fixem Kündigungsstermin. In diesem

Zusammenhang sind auch die Bedingungen für die ZEV (Art. 17 EnG) anzupassen, es gilt den Umgang zu regeln, wenn Mitglieder eines ZEV diesen verlassen wollen.

Art. 14: Netznutzungsentgelt und Netznutzungstarife

Art. 14 Abs. 3^{bis}

Der Mindestanteil der Arbeitskomponente ist bisher in Art. 18 StromVV geregelt („mindestens 70 Prozent nichtdegressiver Arbeitstarif“). Die Regelung auf Gesetzesebene macht die Handhabung unflexibler. Diese Regelung muss aber flexibel gehandhabt werden können, um neue Tarifmodelle (z.b. Cluster-Tarife) aufbauen zu können. Wir empfehlen deshalb, dies weiterhin auf Verordnungsstufe zu regeln.

Wir sind der Ansicht, dass die Finanzierung der Netznutzung so ausgestaltet werden soll, dass sie zu einer möglichst effizienten Nutzung des Netzes führt. So kann einer unnötigen Vergrößerung des Netzes Vorschub geleistet werden. Als Mittel dazu ist es wichtig Anreize zu schaffen, dass die Energie welche örtlich produziert, dann auch möglichst zeitgleich wieder vor Ort konsumiert wird.

Die im Entwurf vorgeschlagenen mindestens 50% nichtdegressiver Arbeitstarif schaffen weniger Anreiz zur Energieeffizienz und zum Einsatz erneuerbarer Energien, da der Fixkostenanteil steigt. Diese Regelung würde den Eigenverbrauch gefährden und in der Folge die Rentabilität der PV-Anlagen drastisch reduzieren. Zudem ist die Aussage in den Erläuterungen falsch, dass Leistungstarife prinzipiell verursachergerechter seien. Ein hoher Leistungsbezug ist nicht per se netzbelastend (resp. führt zu einem notwendigen Netzausbau), sondern nur dann, wenn dieser bei bereits hoher Netzauslastung geschieht. Hoher Energie- oder Leistungsbezug ist also nur zu bestimmten Zeitpunkten netzbelastend. Es müssen deshalb Tarife geschaffen werden, welche der aktuellen Belastung der Netze entspricht und somit „netzschonende“ Produktion und „netzschonender“ Leistungsbezug auch finanziell entlastet wird. Somit fordern wir einen 100% zeitlich variierenden Arbeitstarif. Solche stärker differenzierten Tarife können durch die Liberalisierung des Messwesens und einen raschen Smart-Meter-Rollout ermöglicht werden.

Für die Förderung des raschen Ausbaus der Photovoltaik bedarf es einer verursachergerechten Netztarifizierung, welche nur die Kosten der effektiv benutzten Netzteile/Netz- resp. Spannungsebenen berücksichtigt. Dies ist insofern wichtig, da nachdem dem Wegfall der KEV der eingespeiste Strom-Überschuss zu einem meist ungenügenden Ansatz für den Energieteil vergütet wird. Die dezentralen, unabhängigen Erzeuger erneuerbarer Energien müssen daher umso mehr in der Netzebene 7 für die Einsparungen des Verteilnetzbetreibers beim Netzentgelt angemessen entschädigt werden

In einem ersten Schritt könnte bei ZEV auf das Netzentgelt für die Netzebene 7 verzichtet werden, da solche Zusammenschlüsse die NE7 entlasten.

Art. 14 Abs. 3 (nicht Gegenstand der Vernehmlassung)

Bst. b ist zu hinterfragen. Bei der zunehmenden dezentralen Produktion sind Anreize für den lokalen Stromhandel auf NE 7 zu schaffen. Dies liegt auch im Interesse der Verteilnetzbetreiber, die dadurch weniger Strom von den übergeordneten Netzebenen einkaufen müssen. Wenn die NE 1-6 nicht verrechnet werden müssen, könnten die Netznutzungsgebühren um rund 45% reduziert werden (gemäss Angaben ElCom).

³ Für die Festlegung der Netznutzungstarife gilt:

- a. Sie müssen einfache Strukturen aufweisen und die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln.
- b. Sie müssen unabhängig von der Distanz zwischen Ein- und Ausspeisepunkt sein.
- c. Sie müssen sich am Bezugsprofil orientieren und im Netz eines Netzbetreibers pro Spannungsebene und Kundengruppe einheitlich sein.
- d. ...
- e. Sie müssen den Zielen einer effizienten Netzinfrastruktur und Elektrizitätsverwendung Rechnung tragen.

Art. 15: Anrechenbare Netzkosten

Wir begrüßen den hierzu in den Erläuterungen (S. 33) aufgeführten Vorschlag das **Betragsnettoprinzip** einzuführen, um den tatsächlichen Energiefluss besser Rechnung zu tragen. Es ist wichtig, dass dadurch für die VNB ein grösserer Anreiz besteht, dezentral erzeugten Strom in seinem Netz einzukaufen. Dies scheint aber nicht im neuen StromVG geregelt zu sein, sondern soll offenbar wie bisher in StromVV Art. 15-17 geregelt werden. Das Betragsnettoprinzip ist auf sämtlichen Netzebenen anzuwenden.

Messwesen und Messsysteme

Etablierung eines zentralen Datenregisters für Produktionsanlagen

In den vergangenen Jahren hat die Zahl der dezentralen Energieerzeugungsanlagen (EEA), allen voran Photovoltaikanlagen (PVA), in den Verteilnetzen der Schweiz stark zugenommen. Die Daten zu den EEA werden von den Verteilnetzbetreibern (VNB) und anderen involvierten Organisationen schweizweit jedoch in unterschiedlichem Ausmass und in unterschiedlicher Qualität erhoben. Wie das Ergebnis der Anfrage von ACER (Agency for the cooperation of Energy Regulators) zu den heute im Netz angeschlossenen EEA zeigte, sind die Kenndaten der Anlagen nicht ausreichend erfasst. Es macht darum Sinn, die relevanten technischen Daten und Schutzeinstellungen von Beginn an bedarfsgerecht und zukunftsorientiert zu erfassen. Im StromVG sollte festgelegt werden, dass grundsätzlich Anlagendaten für ein Anlagenregister erhoben werden müssen. An einem Workshop im Februar wird mit der Branche.

Art. 17a Zuständigkeit für die Messung

Grundsätzlich begrüssen wir die Liberalisierung des Messwesens. Es muss aber sichergestellt werden, dass es sich nicht um eine Scheinliberalisierung handelt. Um die passende Auswahl der Messdienstleistung zu gewährleisten ist es wichtig, dass die Erfordernisse der Messdienstleistung nicht so gewählt werden, dass aufgrund der technischen und finanziellen Möglichkeiten nur der örtliche Versorger die Möglichkeit (Schein-Liberalisierung) der Erbringung der Leistung erhält. Ausserdem sollten die Kosten transparent ausgewiesen, aufgeteilt nach den Komponenten Messung, Abrechnung, Messstellenbetrieb.

Die vorgeschlagene Teilliberalisierung des Messwesens geht uns zu wenig weit. Durch die Liberalisierung werden Verbesserungen der Messdienstleistung (Verbesserung Datenlieferung und -qualität), Nutzung von Effizienzpotentialen und die Verringerung der Kosten angestrebt. Wir glauben nicht, dass mit lediglich 55'000 von ca. 4 Mio. Messpunkten der dazu nötige, funktionsfähiger wettbewerbliche Markt entstehen wird. Nur ein vollständig liberalisiertes Messwesen wird den Interessenkonflikt des Netzbetreibers zwischen Schutz des Netzes auf der einen Seite und der Förderung innovativer Geschäftsmodelle im Sinne der Energiestrategie 2050 auf der anderen Seite auflösen.

Die Liberalisierung des Messwesens muss so ausgestaltet sein, dass die Potenziale der Digitalisierung konsequent genutzt werden, um die Steuerung und Regelung des Netzes effizienter zu gestalten. So kann sichergestellt werden, dass das Netz nicht unnötig ausgebaut wird. Es gilt der Grundsatz «Intelligenz statt Kupfer». Doppelte Messinfrastrukturen und Parallelnetze sind zu verhindern. Gemäss den heutigen Rahmenbedingungen sind für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV), welche mehrere Parzellen umfassen, umfangreiche und aufwendige bauliche Anpassungen an den Netzanschlüssen, Kabeln und Zählern notwendig. Diese führen einerseits zu unnötigen hohen Kosten und andererseits zu Parallelnetzen ohne den geringsten Mehrwert.

Mit dem Einsatz von virtuellen Zählern könnte diese Problematik elegant und effizient mit modernen digitalen Hilfsmitteln (Smart Meter) gelöst werden. Dabei sind folgende Punkte zu regeln:

- Zertifizierung von virtuellen Zählern
- Es sind Zähler mit Kommunikationseinrichtungen erforderlich
- Anpassung der Anforderungen an Smart Meter
- Datenschutz und Datensicherheit

Doppelte Messinfrastrukturen sind beispielsweise auch dort zu verhindern, wo ein Endkunde bereits über eine METAS-zertifizierte Messinfrastruktur verfügt. In solchen Fällen sind diese Daten des Endkunden für die Abrechnung zu verwenden. Zur Vereinfachung und Bürokratiereduktion ist die Registrierungspflicht für interne ZEV-Zähler bei METAS aufzuheben. Stattdessen sollen typengleiche und gleich alte Zähler ohne zeitliche Beschränkung erlaubt sein, solange die Messwerte plausibel sind. Es ist Sache der ZEV-Eigentümer, die Qualität des Messsystems zu bestimmen. Weiter soll die «CE»-Konformität auch für andere Elektrizitätszähler als reine Wirkenergiezähler gelten und die Nacheichpflicht für interne ZEV-Zähler ist aufzuheben.

¹ Die Netzbetreiber sind in ihrem Netzgebiet für die betriebliche Messung, die Bezeichnung und Verwaltung der Messpunkte und die Verrechnungsmessung zuständig.

² Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh pro Verbrauchsstätte sowie Elektrizitätserzeuger und Speicherbetreiber mit einer Anschlussleistung von mehr als 30 kVA können einen Dritten freier Wahl mit dem Messstellenbetrieb, den Messdienstleistungen oder der gesamten Verrechnungsmessung beauftragen. Soweit sie dieses Wahlrecht nicht ausüben, bleibt der Netzbetreiber ihres Netzgebiets zuständig.

³ Der Bundesrat kann vorsehen, dass ein einmal erlangtes Wahlrecht unabhängig vom jährlichen Verbrauch oder der Anschlussleistung bestehen bleibt. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere:

a. zum Verfahren beim Wechsel des Messstellenbetreibers oder des Messdienstleisters;

- b. zur Art und Weise, wie die Netzbetreiber die mit der Ausübung des Wahlrechts verbundenen Kosten den Messstellenbetreibern, Messdienstleistern, Endverbrauchern, Elektrizitätserzeugern und Speicherbetreibern sowie weiteren Betroffenen anlasten können;
- c. zu den Aufgaben der Messstellenbetreiber und Messdienstleister.

Art. 17a^{bis} Messentgelt und Messtarife

~~1 Für die Verrechnungsmessung erheben die Netzbetreiber von den Endverbrauchern, Elektrizitätserzeugern und Speicherbetreibern, die den Anbieter nicht frei wählen können, ein Messentgelt. Dieses ist je Messpunkt zu entrichten und darf die anrechenbaren Kosten nicht übersteigen.~~

Art. 17a^{ter}: Intelligente Messsysteme

Wir begrüßen es, dass auch Messstellenbetreiber und Messdienstleister am freien Markt intelligente Messsysteme anwenden sollen.

Art. 17b^{bis}: Nutzung von Flexibilität

Wir begrüßen die angedachte Regulierung zur Nutzung von Flexibilität. Die aktive Bewirtschaftung von Flexibilität hat für uns Vorrang vor einem Netzausbau. Auch dies kann ermöglicht werden durch die rasche Einführung von intelligente Steuer- und Regelsysteme. Die künftige Regulierung von Flexibilität, die in einem dezentralen, erneuerbaren Energiesystem zunehmend an Wichtigkeit gewinnt, muss bezüglich verschiedener Optionen und Technologien möglichst neutral ausgestaltet werden.

Wir denken, dass es zielführend ist die Rechte der Nutzung von Flexibilität den jeweiligen Erzeugern, Speicherbetreibern oder Endverbrauchern zuzuschreiben. Wichtig ist zudem, dass der Inhaber der Flexibilität entscheiden kann, ob und wo er seine Flexibilität zur Verfügung stellen will. Flexibilität muss auch (zeitlich und räumlich differenziert) einen Wert erhalten, damit sich die Marktkräfte entfalten können um mit gezielter zeitlicher Beeinflussung die Stromlast gesenkt werden kann. Flexibilitätsanreize sollen für die Bereitstellung von lokalen Energiereserven, die Vermeidung von Netzüberlastungssituationen sowie zur Sicherstellung der Qualität (Spannungshaltung, Blindleistungskompensation) gesetzt werden.

Art. 20a, Art. 22:

Die vorgeschlagenen zusätzlichen Kompetenzen für Swissgrid für einen sicheren Netzbetrieb sind erwünscht.

Art. 22a: Sunshine-Regulierung

Art. 22a, Abs. 2: Wir schlagen vor auch den Anteil an produzierter oder eingekauften neuen erneuerbaren Energien (evtl. auch aufgeteilt auf die verschiedenen Energieträger) auszuweisen. Dies gibt die Möglichkeit zu zeigen in welchen Grad sich die VNB generell und welche VNB sich aktiv an der Umsetzung der Energiestrategie beteiligen.

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

per Mail an:
stromvg@bfe.admin.ch

Liestal, 30. Januar 2019

Stellungnahme zur Revision des Stromversorgungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

gerne nehmen wir zum Vorentwurf zur Revision des Stromversorgungsgesetzes (Strom-VG) wie folgt Stellung:

Der vorliegende Vorentwurf zur Revision des Strom-VG ist unvollständig, weil er die von der Schweizer Bevölkerung beschlossene Stossrichtung der Energiestrategie 2050, die unsere Energieinfrastruktur auf erneuerbare Energien und Energieeffizienz ausrichten will, ungenügend berücksichtigt. Suisse Eole kann dem Vorentwurf in der vorliegenden Fassung nicht zustimmen. Die Revision ist zu ergänzen mit der Festlegung eines verbindlichen Ausbaupfads für Strom aus erneuerbaren Energien und mit geeigneten Massnahmen, um diesen Ausbaupfad zu erreichen.

Mit Ausnahme der Photovoltaik kommt der Ausbau der erneuerbaren Energien bisher nicht im von der Energiestrategie vorgesehenen Masse voran. Im aktuellen Strommarkt lohnen sich Investitionen in neue Elektrizitätserzeugungsanlagen, welche nicht für den Eigenbedarf konzipiert sind, nicht – unabhängig von der Erzeugungsart. Der Schweizer Markt ist stark von den europäischen Strompreisen beeinflusst, welche wiederum von den tiefen CO2-Preisen getrieben sind. Die Bedingungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz werden sich per Ende 2022 mit dem Auslaufen der Einspeisevergütungssystems weiter drastisch verschlechtern.

Das im vorliegenden Vorentwurf enthaltene Modell für die Grundversorgung mit einheimischer sowie überwiegend oder ausschliesslich erneuerbarer Energie, leistet diesbezüglich keine geeignete Abhilfe. Wie im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage dargestellt, ist das vorgesehene Modell lediglich zur Unterstützung der Grosswasserkraft gedacht (siehe Bericht Seite 2) und als solches auch geeignet. Dies alleine schon deshalb, weil die heute – also bereits vor der vollständigen Strommarktöffnung – in der Grundversorgung abgesetzte Strommenge mit den bereits bestehenden erneuerbaren Stromerzeugungskapazitäten gedeckt werden kann. Ein weiterer Ausbau wäre aufgrund dieses Modells nicht notwendig.

Ohne entsprechende Massnahmen ist der anvisierte Ausbau der erneuerbaren Energien nicht zu erreichen. Damit kann die wegfallende Stromerzeugung der Kernkraftwerke nicht ersetzt sowie der hohe Eigenversorgungsgrad und damit die Unabhängigkeit und Versorgungssicherheit nicht aufrechterhalten werden. Letzteres wird auch durch den Bericht "Stromversorgungssicherheit der Schweiz 2018" der eidgenössischen Elektrizitätskommission (Elcom) belegt. Der Bericht kommt auf Seite 60 zu folgender Schlussfolgerung:

„Sollte sich die Importabhängigkeit der Schweiz in den Winterhalbjahren durch Stilllegungen von Kernkraftwerken merklich verändern (erhöhen), ist zur Gewährleistung der Systemstabilität dafür zu sorgen, dass ein substantieller Teil der wegfallenden Winterproduktion der Kernkraftwerke weiterhin im Inland produziert wird. In diesem Zusammenhang ist auch der Fortschritt der Realisierungsziele beim Ausbau der erneuerbaren Energien zu beobachten“.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Windenergieanlagen in der Schweiz etwa zwei Drittel des Stroms im Winterhalbjahr produzieren - dann, wenn der Stromverbrauch besonders hoch ist. Sie ergänzen andere nachhaltige Produktionsformen wie Wasserkraft und Solarenergie bestens, die im Sommerhalbjahr hohe Produktionszahlen erreichen, im Winter jedoch wenig produzieren.

Für die Einführung eines wettbewerblichen Strommarktes ist deshalb ein Strommarktdesign notwendig, welches Investitionen in erneuerbare Stromerzeugungsanlagen ermöglicht. Dies kann insbesondere durch eine Weiterentwicklung effizienter preisgetriebener Förderinstrumente erreicht werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Reto Rigassi
Geschäftsleiter

Geht als Word und PDF an:

Bundesamt für Energie: stromvg@bfe.admin.ch

Schaffhausen, 31.01.2019

(Vernehmlassung InfraWatt_StromVG_2019.doc)

Revision des Stromversorgungsgesetzes (volle Strommarktöffnung, Speicherreserven und Modernisierung der Netzregulierung): Stellungnahme InfraWatt zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesem Geschäft bedanken.

Der Verein InfraWatt besteht aus den wichtigen Fachverbänden der Ver- und Entsorgungsbranchen in der Schweiz, Betreibern dieser Infrastrukturanlagen, aus Vertretern der Kantone, der Wirtschaft und Energieversorgungsunternehmen. Ziel von InfraWatt ist die Förderung der Energieeffizienz und erneuerbaren Energien insbesondere in den Bereichen Abwasser, Abfall, Abwärme und Trinkwasser.

Gerne äussern wir uns zu den einzelnen Fragestellungen wie folgt:

A: Zustimmung mit Nachbesserungen

Grundsätzlich begrüsst InfraWatt die Revision des Stromversorgungsgesetzes und unterstützen auch die vorgeschlagene Stossrichtung.

InfraWatt beantragt aber diese Revision zu nutzen, um der vom Volk geforderten Steigerung der erneuerbaren Energien gemäss der Abstimmung über die Energiestrategie 2050 nachzukommen. Dazu beantragen wir, dass dringend weitere konkrete Anreize für Investitionen in weitere Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien geschaffen werden.

B. Unterstützung und Anträge zu folgenden Punkten

Zweiter Marktöffnungsschritt

Wir unterstützen einen zweiten Marktöffnungsschritt, um Allen, also auch kleineren Stromverbrauchern, eine Wahlmöglichkeiten zu geben, um Gleichberechtigung zu erreichen und Voraussetzungen für ein Stromabkommen mit der EU zu schaffen.

Wir erkennen aber weder aus der Vorlage, noch aufgrund der aufgezeigten Erfahrungen, dass die Strommarktöffnung ohne weitere Massnahmen die erhoffte Innovationswirkung zeigen wird (vgl. Antrag unter Kap. D).

Grundversorgung (Art. 6)

Wir begrüssen, dass ein Standardprodukt zur Grundversorgung mit 100% Strom aus Kraftwerken aus der Schweiz angeboten wird und dass auch Vorgaben zum Anteil von erneuerbaren Energien gemacht werden. Zur Stärkung dieser Stossrichtung schlagen wir folgende Ergänzungen vor:

Anträge zu Art 6:

- Die Grundversorgung stammt bei all seinen Produkten zu 100% aus Kraftwerken in der Schweiz und zu 100% aus erneuerbaren Energien.
- Unter Strom aus erneuerbaren Energien ist auch Strom aus Abwärme und Abfällen bzw. Strom aus Kehrrechtverwertungsanlagen (KVA) zu 100% zu berücksichtigen, da diese Energiequellen ständig nachfliessen und praktisch keine zusätzlichen Umweltbelastungen nebst der ohnehin notwendigen Erfüllung des Entsorgungsauftrages verursachen (Studie BUWAL und AWEL: Ökobilanz für Energie aus Kehrrechtverbrennungsanlagen, Bern/Zürich, 29.6.2015)
- Wir begrüssen die Förderung der Steigerung der Stromproduktion aus Grosswasserkraftwerken, beantragen aber, dass keine Bevorzugung alleine für eine Technologie stattfindet, sondern alle erneuerbaren Energien gleichberechtigt behandelt werden.
- Für uns ist nicht nachvollziehbar, dass nur Kunden und Kundinnen mit einem geringeren Stromverbrauch vom freien Markt wieder in die Grundversorgung mit dem erneuerbaren Stromprodukt wechseln können, weshalb der Schwellenwert von 100'000 kWh/a diesbezüglich zu überprüfen bzw. wegzulassen ist.

Speicherreserven (Art. 8a)

Wir unterstützen, dass nur die tatsächlich notwendigen Reserven zur Stromversorgungssicherheit aufgebaut werden. Dazu sollen aber alle Möglichkeiten technologieneutral berücksichtigt werden, nicht nur die Speicherung sondern auch Lastverschiebungen. Wir möchten darauf hinweisen, dass bezüglich Lastverschiebung noch grosse Potenziale ohne nachteilige Folgen bei der Umsetzung unter anderem bei bestehenden Infrastrukturanlagen wie Kehrrechtverwertungsanlagen, Kläranlagen oder Wasserversorgungen brach liegen. Diese Möglichkeiten sollen zuerst geprüft und erschlossen werden, bevor grosse Investitionen in Anlagen vorgenommen werden, welche gegenüber der Lastverschiebung Nachteile bezüglich Ressourcen, Umwelt- oder Landschaftsschutz bringen.

➤ Antrag zu Art. 8:

Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit ist nicht nur die Speicherung zu berücksichtigen, sondern auch Lastverschiebungen von relevanten Stromverbrauchern oder Stromproduzenten, insbesondere von grossen Infrastrukturanlagen.

Zudem soll zum Lastausgleich auch der kurzfristige Einsatz von Notstromanlagen erleichtert werden.

Netznutzungstarife (Art. 14)

Wir unterstützen sehr, dass Netzbetreiber grössere Möglichkeiten erhalten, leistungsbasierte Tarife einzusetzen.

Systemdienstleistungen (Art. 20)

Wir begrüssen, dass Endverbraucher ihre Flexibilität frei anbieten können und dass dies entsprechend vergütet und geregelt wird. Wir begrüssen auch, dass bei Systemdienstleistungen die Energieeffizienz berücksichtigt wird, was aber verbrauchsseitig wie auch angebotsseitig berücksichtigt werden soll.

➤ Antrag zu Art. 20, 2 b:

Verbrauchsseitig streichen.

C. Ergänzung mit Investitionsanreizen für erneuerbare Energien

Die Wirkung von der vorgeschlagenen Vorlage bezüglich einer Steigerung der erneuerbaren Energien bleibt sehr beschränkt, da die Kunden und Kundinnen andere, vorwiegend billigere Produkte mit weniger oder keiner erneuerbaren Energie wählen können und ein Absatz des erneuerbaren Stromes aus der Grundversorgung nicht garantiert ist.

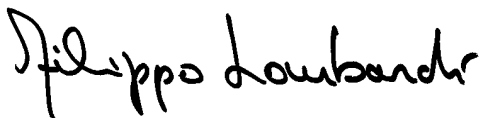
➤ **Antrag als Ergänzung zur Vorlage: Schaffung von Investitionsanreizen**

Die Revision des StromVg soll genutzt werden, um rasch Instrumente für Investitionsanreize in inländische, erneuerbare Stromproduktion zu schaffen. Dazu sind verschiedene Modelle denkbar, InfraWatt bevorzugt eine Kombination von Lenkungsabgabe auf nicht erneuerbare Energien und gleichzeitig finanzielle Anreize direkt an solche Anlagen.

Für eine erfolgreiche Wirkung spielen flankierende Massnahmen in Form von Information, Beratung und Aus-/Weiterbildung zumindest bei den Infrastrukturanlagen eine zentrale Rolle, weshalb diese Massnahmen intensiviert werden sollen.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen dienen zu können.

Freundliche Grüsse



Filippo Lombardi
Präsident InfraWatt, Ständerat



Ernst A. Müller
Geschäftsführer InfraWatt

Änderung Energiegesetz (EnG)

Der E-Mail Verkehr und persönlichen Gespräche mit den National- und Ständeräte; Karl Vogler, Christian Wasserfallen, Roger Nordmann und Damian Müller, sowie mit Michael Mandl, Fraktionssekretär FDP Schweiz und der Swisscleantech Fokusgruppe Stromversorgung vom 15.06.2018, haben folgendes ergeben:

1. An der beschlossenen Sunset-Klausel soll nichts geändert werden, demzufolge würde wie im Art. 31 des Energiegesetz verankert, das Einspeisevergütungssystem im Jahr 2024 und die Einmalvergütung, Investitionsbeiträge, usw. im Jahr 2031 auslaufen.
 - Im Energiegesetz steht aber nichts gegen einer Einführung eines marktnahen Modells, dass nur die Differenzen zwischen den Stromgestehungskosten und dem erzielten Verkaufspreisen in einem Ausschreibeverfahren subventioniert wird.
 - Ein marktnahes Modell könnte eingeführt werden und das Einspeisevergütungssystem, Einmalvergütung, Investitionsbeiträge, usw. ersetzen.
 - Diese Massnahme könnte bis ins Jahr 2050 laufen und auf Zubaukontingente nach Art. 2 des Energiegesetz basieren.
 - Die Höhe des Netzzuschlages wäre dann abhängig von den Zubaukontingenten und den vorhanden Mitteln und Reserven im Netzzuschlagsfonds.
 - Ab dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung müssen alle Anlagenbetreiber am Ausschreibeverfahren teilnehmen und die Anlagenbetreiber müssten auch eine gewisse qualitative Anforderung der Vergleichbarkeit erfüllen, um überhaupt am Ausschreibeverfahren teilnehmen zu können.
 - Es soll auch sein das bestehen Anlagen nach einer Übergangsphase ins marktnahen Modell fallen und Projekte mit positive Bescheiden nur in einem laufenden Beschwerdeverfahren im Baubewilligungsverfahren vom vorhanden positive Bescheide profitieren.
 - In einer Übergangsphase könnten die Mehrkosten von bestehen Projekten beim Ausschreibeverfahren abgezogen oder direkt entschädigt werden.
2. Wir haben auch über die Förderung von innovativen Anbieter und Projektentwickler durch den Bund gesprochen. Für Startup Unternehmen braucht es ein Förderungsprogramm mit Fremdkapital (Darlehen) für den Firmenaufbau und die Projektentwicklungsfinanzierung bis zur Baureife, danach gibt es genug Investoren wenn die Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energie wirtschaftlich betreiben werden können.
3. Aktuell ist es so, dass nur Unternehmen der Stromwirtschaft mit gebunden Endkunden, das Projektentwicklungsrisiko auf ihre Endkunden abschieben können. Richtig wäre es, wenn unverschuldet Verluste der Projektentwicklung oder in einem anderen Zusammenhang der Energiestrategie 2050 mit Abzug eines Selbstbehalts von maximal 15% durch den Netzzuschlagsfonds entschädigt würden.
4. Herr Ständerat Damian Müller hat eine Analyse der Wirkung der Energiestrategie 2050 als Grundlage für einen mögliche Gesetzesanpassung angesprochen.

Photovoltaik

Bei der Photovoltaik ist es sehr wichtig, dass beim Zubaukontierung die Grösse der Anlagen (≥ 100 kW, 100 kW – 50 MW und ≤ 50 MW) und den Eigenverbrauch berücksichtigt werden und die Förderung (Investitionsbeiträge) höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten betragen.

Biomasse

Bei der Biomasse haben die Abklärungen ergeben, dass Anlagen zur Biogas Produktion ab einer gewissen Grösse ohne Subvention betrieben werden können. Deswegen soll wie im Art. 27 festgelegt, höchstens 20 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten betragen.

Wasserkraft

Bei der Wasserkraft sollten die im Art. 26 festgelegten Investitionsbeiträge nach Anlagengrössen verwendet werden. Es sollen alle Anlagengrössen vom Art. 26 profitieren. Alleine mit Investitionsbeiträgen sind die Investitionen nicht sicher gestellt. Wir als Startup Unternehmen können aber ein entsprechendes Produkt mit Clean Energy Fonds und der Holding für die Finanzierung (z.B. Hydropool AG) aufbauen.

Windenergie

Bei der Windenergie gibt es bis heute keine Investitionsbeiträge es gibt nur die Anhang 1.3 der Energieförderungsverordnung (EnFV) festgelegte Vergütungsansätze von 23,0 Rp./kWh. Nach unserer Hochrechnung und der Aussage von sehr erfahrenes Fachpersonal aus Deutschland, sind die festgelegten Vergütungsansätze von 23,0 Rp./kWh. viel zu hoch.

Mit dem Ergebnis des geplanten Innosuisse Forschungsprojekt „32798.1 IP-EE - Windprofile im komplexen Terrain“ wird es möglich sein die Höhe der notwendigen Subvention genau zu bestimmen.

Für die eine mögliche Gesetzesanpassung haben wir festgelegt, dass die Förderung (Investitionsbeiträge) höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten betragen sollte.

Alleine mit Investitionsbeiträgen sind die Investitionen nicht sicher gestellt. Wir als Startup Unternehmen können aber ein entsprechendes Produkt mit Clean Energy Fonds und der Holding für die Finanzierung (z.B. Windpool AG) aufbauen.

Netzanschlusspunkt

In der aktuellen Gesetzgebung ist nicht genau geregelt, wo der Netzanschlusspunkt bei einem Energieprojekte wie z.B. Windenergie- oder Wasserkraftanlagen sowie grosse Photovoltaik-Anlagen genau befindet.

Wir haben vorgeschlagen dass der Netzanschlusspunkt ab einer bestimmten Leistung am Standort der Anlage sein sollte, um die Kosten der Netzerschliessung (Netzverstärkung) und Produktionsanlage sauber zu trennen zu können. Als Leistungsgrenze haben wir mindest 4 MW pro Anlage oder Anlagegruppe vorgeschlagen. Die Leistungsgrenze könnte aber auch auf 3 MW gesenkt werden.

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

Zürich, 31. Januar 2019

Stellungnahme zur Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung an den Verein für umweltgerechte Energie VUE vom 17. Oktober 2018, an der Vernehmlassung zur Revision des StromVG teilzunehmen.

Ziel und Vision des VUE ist eine 100% erneuerbare und ökologische Stromversorgung bis 2050 in der Schweiz. Auch die Energiestrategie des Bundes verfolgt ähnliche Ziele. Wünschenswert und notwendig aus Sicht des VUE ist daher, mit der vorliegenden Revision des StromVG günstige Rahmenbedingungen und konkrete Massnahmen zur Erreichung dieser Ziele zu setzen und den vorliegenden Vorentwurf dahingehend zu überarbeiten.

Ein umweltgerechtes StromVG sollte sowohl die Ökologisierung der Schweizer Stromproduktion, als auch die Nachfrage nach diesem Strom incentivieren. Hierfür schlägt der VUE konkret zwei Verbesserungen der vorliegenden Vorlage in Richtung einer umweltgerechten Stromversorgung vor:

1. Differenzierung ökologischer Strom

Der VUE schlägt bei den Stromqualitäten eine stärkere Differenzierung vor, als dies mit der aktuellen Unterscheidung in erneuerbar und nicht-erneuerbar der Fall ist, und zwar in «ökologisch», «erneuerbar» und «nicht erneuerbar». Dadurch sollen Stromkonsumenten und alle anderen Marktakteure eine klare Orientierungshilfe erhalten und Energieversorger, welche sich für eine ökologische Stromproduktion engagieren, sollen durch das revidierte StromVG nicht benachteiligt werden.

Hierbei ist erneuerbar als Produktionsweise zu verstehen, welche erneuerbare Energie nutzt. Ökologischer Strom reduziert zusätzlich und nachweislich die negativen Auswirkungen auf Umwelt und Biodiversität, und ist nach wissenschaftlich anerkannten und im Markt gut etablierten ökologischen Kriterien zertifiziert (naturemade star/greenhydro oder gleichwertig).

Diese Differenzierung der Stromqualitäten ist aus Sicht des VUE konsequent vorzunehmen, insbesondere auch bei folgenden Gesetzesartikeln:

Art. 6 Abs. 3 und 4 (Grundversorgung):

Die Berechnung des Vergleichsmarktpreises soll zwischen den Stromqualitäten erneuerbar und ökologisch differenzieren. Der Vergleichsmarktpreis für nachweislich ökologisch produzierten Strom soll separat berechnet und ausgewiesen werden.

Art. 12 Abs. 2 (Information und Rechnungsstellung):

Der VUE erachtet Vorgaben des Bundesrates zur Herkunft *und ökologischen Qualität* der Elektrizität als wünschenswert.

Art. 22a Abs. 2 (Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen):

Der VUE schlägt vor, dass nachweislich ökologisch produzierter Strom als zusätzlicher Bereich oder unter Bst. c aufgenommen wird.

2. Förderung der Ökologisierung der Schweizer Stromversorgung

Art. 6 Abs. 2 (Grundversorgung)

Die Grundversorgung soll schrittweise ökologisiert werden, hin zu einer 100% ökologischen Grundversorgung.

Zur Reduktion des administrativen Aufwands soll ein naturemade zertifiziertes Stromprodukt mit Schweizer Strom als vollständiger Nachweis zur Erfüllung der Anforderung an die Grundversorgung akzeptiert werden, da dieser Nachweis bereits im Rahmen des ordentlichen naturemade-Auditierungsprozesses erbracht worden ist.

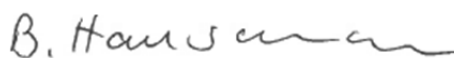
Ausserdem schlägt der VUE vor, dass die Qualitätskennzeichnung des Stroms mit jährlichen Herkunftsnachweisen erfolgen soll. Der quartalsweise oder gar monatliche Nachweis führt zu administrativem Mehraufwand und verteuert Endkundenpreise unnötig.

Wir bitten Sie, unsere Vernehmlassungsantwort entgegenzunehmen und bei den weiteren Arbeiten zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Dr. Markus A. Meier
Verein für umweltgerechte Energie (VUE)
Co-Präsident



Brigitt Hausammann
Verein für umweltgerechte Energie (VUE)
Co-Präsidentin



Cornelia Brandes
Verein für umweltgerechte Energie (VUE)
Geschäftsleiterin

Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

Per E-Mail an: stromvg@bfe.admin.ch

Sitten, 31. Januar 2019

Revision des Stromversorgungsgesetzes: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf die am 17. Oktober 2018 publizierten Vernehmlassungsunterlagen in genannter Angelegenheit erlauben wir uns, Ihnen hiermit die Stellungnahme der FMV SA (FMV) zu unterbreiten.

Als kantonal verankertes Unternehmen ist FMV unter anderem mit der Verwertung der Wasserkraft der Walliser Gemeinwesen, insbesondere jener der Rhone, betraut.

Einleitende Bemerkungen

Die vorgesehene Revision des Stromversorgungsgesetzes beinhaltet neben der vollständigen Marktöffnung auch Massnahmen zum Erhalt der Versorgungssicherheit. Das ganze Paket hat dabei den Zielen der Energiestrategie 2050 Rechnung zu tragen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang der in Artikel 2 des Energiegesetzes festgelegte Richtwert für den Ausbau der Wasserkraft (37'400 GWh bis 2035). Die Rahmenbedingungen sind auch in der Stromversorgungsgesetzgebung derart auszugestalten, dass dieser Richtwert erreicht werden kann.

Es ist nicht abschliessend beurteilbar, ob die vorgesehenen Massnahmen ausreichend sind, die Versorgungssicherheit in der Schweiz langfristig aufrechtzuhalten. In diesem Zusammenhang und unter anderem hinsichtlich der potenziell mangelnden Exportbereitschaft und -fähigkeit der Nachbarstaaten ist eine Überarbeitung bzw. Ergänzung der Vorlage zu prüfen.

Die Wasserkraft stellt einen zentralen Bestandteil für die Versorgungssicherheit der Schweiz dar. Mit Blick auf die auf Jahrzehnte sowohl in bestehende als auch in neue Kraftwerke zu tätigen Investitio-

nen ist bereits auf Gesetzesstufe sicherzustellen, dass die Akteure über eine ausreichende Planungs- und Investitionssicherheit verfügen. Spätestens seit Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes im Jahr 2008 ist diese erforderliche Planungs- und Investitionssicherheit nicht mehr vollständig gegeben.

Bemerkungen zu einzelnen Punkten

- Vollständige Marktöffnung

Im Bewusstsein um das Risiko eines erhöhten Drucks auf die Strompreise und damit verbunden auf den Wasserzins begrüsst FMV die vollständige Marktöffnung. FMV ist überzeugt, dass bewusste Endverbraucher bereit sind, einen fairen Preis für ein entsprechendes Produkt zu bezahlen. Aus diesem Grund hat FMV bereits in der Vergangenheit diverse Projekte initiiert und Investitionen getätigt (e-can suisse, evpass, aliunid). Darüber hinaus beseitigt die vollständige Marktöffnung die bestehende Ungleichbehandlung zwischen Wasserkraftproduzenten, welche ihre Produktion ganz oder überwiegend am Markt absetzen müssen, und Verteilnetzbetreibern, welche die Eigenproduktion den grundversorgten Endverbrauchern in Rechnung stellen können. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die vollständige Marktöffnung die (Re-) Integration der Schweizer Wasserkraft, insbesondere der Pumpspeicherwerke, in den europäischen Strommarkt erlauben wird.

- Grundversorgung

FMV begrüsst den Grundsatz, dass für die Grundversorgung ein einheimisches, überwiegend erneuerbares Produkt angeboten werden soll. Um der Energiestrategie 2050 hinreichend Rechnung zu tragen, ist der Mindestanteil aus erneuerbaren Energien möglichst hoch anzusetzen. Idealerweise besteht die Grundversorgung aus einem Standardprodukt, dessen Strom aus 100% einheimischer und erneuerbarer Produktion stammt.

- Speicherreserve

FMV begrüsst die Einführung einer Speicherreserve. Um der Energiestrategie 2050 hinreichend Rechnung zu tragen, ist ein Mindestanteil aus einheimischer erneuerbarer Energie vorzusehen. Es ist vorzusehen, dass auch Kraftwerke im Einspeisevergütungssystem am Ausschreibungsverfahren teilnehmen können.

- Leistungsbasierte Tarife

FMV begrüsst den Ansatz, dass die Netzbetreiber grössere Möglichkeiten erhalten, leistungsbasierte Tarife zu setzen. Diese entsprechen dem Verursacherprinzip besser.

- Sunshine Regulierung

FMV begrüsst grundsätzlich die Einführung der Sunshine Regulierung. Besonderen Umständen beispielsweise der Berggebiete ist auf Gesetzesstufe hinreichend Rechnung zu tragen.

- Nutzung von Flexibilität

FMV begrüsst die gesetzliche Regelung der Nutzung von Flexibilität. Flexibilität soll dazu dienen, bestehende Infrastruktur zu optimieren und unnötige Investitionen zu vermeiden. Dabei ist sicherzustellen, dass Erzeuger und Verbraucher über eine ausreichende Investitionssicherheit verfügen, wenn sie ihrerseits dazu beitragen, netzdienliche Flexibilität bereitzustellen. Ausserdem soll es auch möglich sein, netzbetreiberübergreifend Flexibilität bereitzustellen.

- Messwesen

FMV begrüsst die vorgesehenen Wahlfreiheiten im Messwesen. Ebenfalls wird damit die Grundlage geschaffen, derartige Dienstleistungen selber zu erbringen.

- Stromkennzeichnung

FMV begrüsst eine quartalsweise Betrachtung der Herkunftsnachweise mit Blick auf die erhöhte Transparenz und die Produktpositionierung. Der Ansatz wird in der Tendenz einen positiven Einfluss auf die Wasserkraft haben.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen und für eine weitergehende Diskussion oder Analyse unserer Ausführungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Paul Michellod
Generaldirektor

Freundliche Grüsse

Frederik Kreuzer
Jurist

Biomasse Suisse, Alte Bahnhofstrasse 5, 3110 Münsingen

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Versand per Mail: stromvg@bfe.admin.ch

Münsingen, 31.01.19 / au

Stellungnahme zur Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung, an der Vernehmlassung zur Revision des StromVG teilzunehmen.

Biomasse Suisse ist der Verband der Kompostier- und Vergärungsbranche der Schweiz. Wir setzen uns für die ökologisch und ökonomisch sinnvolle stoffliche und energetische Nutzung von Biomasse ein.

Das zur Stellungnahme stehende Stromversorgungsgesetz ist in vielen Aspekten positiv zu werten. Wie haben aber trotzdem ein paar Änderungsvorschläge. Gerne erklären wir Ihnen die vorgeschlagenen Änderungen. Wir sind überzeugt, dass durch all die im Zusammenhang mit der Marktliberalisierung, der Flexibilitätsvermarktung und der Öffnung des Messwesens vorgeschlagenen Massnahmen ein verstärkter Wettbewerb stattfinden kann und neue Marktteilnehmer den Strommarkt beleben, ohne die Versorgungssicherheit zu gefährden.

Nebst den guten Ansätzen hat es aber einige Artikel, die es zu konkretisieren oder zu ändern gilt, mit dem Ziel, Klarheit in der Umsetzung zu schaffen. Die Artikel, bei welchen aus unserer Sicht eine Anpassung erforderlich ist, sind die folgenden:

- Art. 6 Grundversorgung
- Art. 8a Speicherreserve für kritische Versorgungssituationen
- Art. 20 Aufgaben der nationalen Netzgesellschaft

Nachfolgend unsere Bemerkungen und Änderungsanträge zu den einzelnen Artikeln mit den entsprechenden Begründungen.

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Biomasse Suisse	Begründung
Art. 6 Grundversorgung	² Die Netzbetreiber bieten in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das auf der Nutzung einheimischer sowie überwiegend oder ausschliesslich erneuerbarer Energie beruht.	² Die Netzbetreiber bieten in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das auf der Nutzung einheimischer sowie überwiegend oder ausschliesslich erneuerbarer Energie beruht. Der Bundesrat legt hierfür ein Quotenmodell fest, welches den Anteil der einzelnen erneuerbaren Energietechnologien vorschreibt und dabei die Produktionskosten sicherstellt.	Wir möchten die einheimische Produktion von erneuerbarer Energie stärken. Dies sollte im Artikel so erwähnt werden, weil sonst die günstigen Anbieter aus dem Ausland die Energiepreise drücken und Neuinvestitionen in der Schweiz verhindern. Mit der vorgesehenen Formulierung wird explizit die Wasserkraft gestärkt, sobald die PV-Anlagen die Marktparität erreicht haben, auch diese Technologie. Für einen erfolgreichen Atomenergieausstieg sind jedoch alle einheimischen erneuerbaren Technologien notwendig, denn alle Technologien haben ihre Vor- und Nachteile. Ein Quotenmodell könnte die einseitige Technologieförderung verhindern. Das Quotenmodell soll ausgerichtet sein auf die Ziele der Energiestrategie 2050 und als Lösungsansatz für eine allfällige KEV-Nachfolgelösung ausgestaltet werden.

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Biomasse Suisse	Begründung
Art. 8a Speicherreserve für kritische Versorgungssituationen	¹ Zur Absicherung gegen ausserordentliche Situationen wie kritische Versorgungsengpässe oder -ausfälle wird jährlich eine Speicherreserve gebildet. In dieser Reserve halten die daran teilnehmenden Betreiber während einer bestimmten Zeit gegen Entgelt Energie so vor, dass im Bedarfsfall Elektrizität abrufbar ist. ² Zur Teilnahme an der Reserve berechtigt sind Speicherkraftwerks- und Speicherbetreiber mit ans Schweizer Netz angeschlossenen Speichern, bei denen Energie in Elektrizität umgewandelt werden kann. Die teilnehmenden Betreiber werden jährlich mittels Ausschreibung ermittelt.	¹ Zur Absicherung gegen ausserordentliche Situationen wie kritische Versorgungsengpässe oder -ausfälle wird jährlich eine Speicherreserve gebildet. In dieser Reserve halten die daran teilnehmenden Betreiber während einer bestimmten Zeit gegen Entgelt Energie so vor, dass im Bedarfsfall Elektrizität abrufbar ist. Zur Bildung der Speicherreserve sind die Möglichkeiten auf allen Netzebenen gleichwertig zugelassen. ² Zur Teilnahme an der Reserve berechtigt sind Speicherkraftwerks- und Speicherbetreiber mit ans Schweizer Netz angeschlossenen Speichern, bei denen Energie in Elektrizität umgewandelt werden kann. Es werden sämtliche geeignete Technologien zugelassen. Dies umfasst auch die Power-to-Gas Technologie und die Umwandlung von Erd- und Biogas zu Strom. Die teilnehmenden Betreiber werden jährlich mittels Ausschreibung ermittelt.	Dieser Artikel wird explizit begrüsst. Die Energievorhaltung sollte nicht nur auf Netzebene 1 stattfinden, sondern möglichst lokal respektive auf den Netzebenen wo der Bedarf vorhanden ist. Wir erachten die Technologien, die sich momentan im Bereich der Konvergenz der Netze entwickeln, als geeignete Instrumente zum Speichern von Strom.

Artikel	Entwurf Verordnungstext	Antrag Biomasse Suisse	Begründung
Art. 20 Aufgaben der nationalen Netzgesellschaft	² Insbesondere hat sie folgende Aufgaben: b. Sie ist für das Bilanzmanagement verantwortlich und stellt die weiteren Systemdienstleistungen einschliesslich Bereitstellung von Regelenergie sicher. Sofern sie die Systemdienstleistungen nicht selber erbringt, beschafft sie diese nach marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Verbrauchsseitig berücksichtigt sie dabei vorab Angebote mit effizienter Energienutzung.	² Insbesondere hat sie folgende Aufgaben: b. Sie ist für das Bilanzmanagement verantwortlich und stellt die weiteren Systemdienstleistungen einschliesslich Bereitstellung von Regelenergie sicher. Sofern sie die Systemdienstleistungen nicht selber erbringt, beschafft sie diese nach marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. <u>Verbrauchsseitig</u> Sie berücksichtigt dabei vorab Angebote mit effizienter Energienutzung. Dies betrifft sowohl die Angebots- wie auch die Verbrauchsseite.	Biomasse Suisse begrüsst den Zusatz zur prioritären Berücksichtigung von Angeboten mit effizienter Energienutzung bei der Beschaffung von Systemdienstleistungen (fett markiert). Dieser schützt den Regelenergiemarkt vor Konzepten bzw. Technologien, die negative Regelenergie vernichten. So werden für langfristig und nachhaltig orientierte Energieumwandlungs- und Energiespeicherprojekte die notwendigen Anreize geschaffen. Leider ist der Vorschlag nicht vollständig und berücksichtigt nicht, dass auch Fehlentwicklungen auf der Stromerzeugerseite (angebotsseitig) adressiert werden müssen. So wird ein ähnlich verschwenderischer Umgang mit Energie zwecks Erbringung von Regelleistung auch in einigen Laufwasserkraftwerken praktiziert: Bei einem Abruf von negativer Regelleistung wird das Wasser an der Turbine vorbeigeführt, die potenzielle Energie des Wassers geht unwideruflich verloren. Solche Konzepte sind vom vorgeschlagenen Zusatz nicht betroffen, da sie angebotsseitig (Stromproduktion) und nicht verbrauchsseitig sind. Im Sinne eines vollständigen Schutzes des Regelenergiemarktes vor Energieverlust- bzw. Energievernichtungskonzepten fordert Biomasse Suisse, die vorrangige Beschaffung von Energienutzungskonzepten nicht auf die Verbrauchsseite zu beschränken, sondern auf die Angebotsseite auszuweiten.

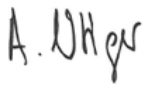
Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die Berücksichtigung unserer Anträge und Anliegen. Für zusätzliche Informationen oder allgemeine Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Biomasse Suisse



Arthur Wellinger
Vizepräsident



Andreas Utiger
Geschäftsführer

Bundesamt für Energie

Sektion Marktregulierung

3003 Bern

stromvg@bfe.admin.ch

Sissach/Windisch 31. Januar 2019

Vernehmlassung zur Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, zur Revision des Stromversorgungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Beiliegend erhalten Sie die Vernehmlassungsantwort des Vereins Solarspar.

Besten Dank im Voraus für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüssen



Geschäftsleiter Solarspar



Mitglied des Solarspar-Vorstandes

Vernehmlassung Revision Stromversorgungsgesetz von Solarspar

Gerne nehmen wir als Erstes Stellung zu den 6 Grundsatzfragen in Ihrem Begleitbrief vom 17.10.18.

1. Rahmenbedingungen für die vollständige Strommarktöffnung und Ausgestaltung der Grundversorgung und grundsätzliche Inputs von Solarspar

1.1 Grundsätzliche Inputs

Die bisherige Teil-Strommarktöffnung gemäss aktuellem StromVG hat den schweizerischen Strommarkt wesentlich verändert, sicher auch wegen den gleichzeitigen europäischen Entwicklungen und der Tiefpreisphase von 2013-2017 an den europäischen Strombörsen.

Aufgrund des grossen Stromaustausches der Schweiz mit den Nachbarländern hätten die tiefen Strompreise auch zu wesentlichen Tarifsenkungen in der Schweiz führen sollen. Davon war in den letzten Jahren jedoch sehr wenig zu spüren. Die logischen Tarifsenkungen bei den Energiepreisen wurden von den meisten Verteilunternehmen durch Erhöhungen der Netznutzungsgebühren kompensiert. Gegenüber den Tarifen vor der Inkraftsetzung des StromVG ist heute die teuerste Tarifkomponente die Netznutzung.

VSE-Darstellung der Zusammensetzung der mittleren schweizerischen Strompreise vor 2000¹:

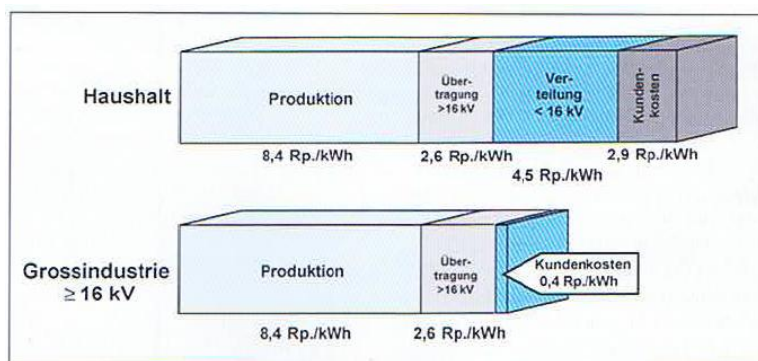


Bild 70 Kostenstruktur einer im Haushalt (Niederspannung) und in der Industrie (Hochspannungskunde) gebrauchten Kilowattstunde (schweizerisches Mittel).

Gemäss EEX-Börsenpreis-Internetseite lag der Swissixpreis von 2013-2017 grossmehrheitlich zwischen 3 und 6 Rp./kWh. Die durchschnittlichen Produktionskosten/Handelspreise lagen somit nur bei ca. 50% gegenüber den entsprechenden Tarifkomponenten vor der europäischen/schweizerischen Strommarktöffnung.

Die Tarifkomponenten für Stromübertragung und –Verteilung sind dagegen für die allermeisten Stromkunden massiv gestiegen, ohne dafür einen realen Gegenwert zu erhalten.

¹ VSE-Mutzner, Die Stromversorgung der Schweiz Entwicklung und Struktur - 100 Jahre VSE, 1995

1.2 Rahmenbedingungen für die vollständige Strommarktöffnung und Ausgestaltung der Grundversorgung

Die Erfahrungen aus der bisherigen Teil-Strommarktöffnung lassen daran zweifeln, ob die nun vorgeschlagene vollständige Strommarktöffnung für die Stromkunden und die dezentralen Stromproduzenten irgend einen Vorteil bringt. Dies insbesondere deshalb, weil in der Vernehmlassungsvorlage mehrere Elemente vorgeschlagen werden, die den heutigen Netznutzungstarifanteil weiter erhöhen werden: Auftrennung von Netznutzung und Zählerwesen sowie die zusätzlichen Netzkosten für die Speicherreserve und die Flexibilitätsnutzung.

Einerseits kommen mit der Liberalisierung des Zählerwesens, für Kunden > 100'000 kWh Strombezug/Jahr, neue Anbieter in den Strommarkt, die ihre eigenen Gewinne abschöpfen wollen; andererseits wird ein wichtiger Teil der Energiebereitstellung von der Energie-Tarifkomponente auf das Netznutzungsentgelt und die Netznutzungstarife umgelagert.

Der von den Kunden frei wählbare Stromtarifanteil wird damit weiter marginalisiert und zu den anderen Tarifkomponenten hat der/die KundIn nichts zu sagen. Grössere Kunden können daneben noch frei wählen, wem sie das Zähler und Messwesen anvertrauen.

Noch kritischer sieht sie Situation für ProduzentInnen von erneuerbarem (v.a. PV-) Strom und für Eigenverbrauchsverbünde aus. Im StromVG-Entwurf fehlen wesentliche Aspekte dazu und insbesondere durch das Netznutzungsentgelt und die Netznutzungstarife werden die Bedingungen gegenüber heute verschlechtert. Ein kritischer Aspekt für die dezentralen Produzenten und die entsprechenden lokalen EVU sind die heutigen Regeln für die Berechnung der Netznutzungsentgelte und Netznutzungstarife. Von der untersten Spannungsebene 220/380 V bis zur Höchstspannungsebene von 380 kV müssen für den Strom von dezentralen Produzenten, der auf die unterste Netzebene zurückgespiessen und in unmittelbarer Nähe anderen Kunden geliefert wird, alle 7 Netzebenen verrechnet und an die übergeordneten Lieferanten bezahlt werden. Dies obwohl die höheren Netzebenen gar nie in Anspruch genommen werden. Die meisten EVU zahlen deshalb für dezentral produzierten Strom nur soviel, wie sie dem Vorlieferanten zahlen müssen, der Strom über alle Netzebenen hinweg bezieht. Sowohl für die dezentralen Stromproduzenten (z.B. PV oder WKK), wie auch für das lokale EVU fällt damit fast jeglicher wirtschaftliche Anreiz für den Bau, Betrieb und die Förderung solcher Anlagen weg. Solarspar fordert, dass bei der Revision des StromVG dieser Hinderungsmechanismus für dezentralen Strom abgeschafft wird. Netznutzungsentgelte sollten nur noch für diejenigen Netzebenen geschuldet sein, die effektiv benutzt werden, so entstünde ein fairer Anreiz für die dezentrale Stromproduktion.

Ohne diese Korrektur läuft der StromVG-Entwurf, mit den zukünftig höheren Netznutzungsentgelte in die gegensätzliche Richtung der Energiestrategie 2050.

Bei einigen Artikeln schleicht sich der Verdacht ein, dass sich die bisherigen Big Players im schweizerischen Strommarkt, von Produktion und Verteilung, ihre bisherigen Pfründe sichern und ausbauen wollen (wahrscheinlich auch zur Tilgung ihrer „Stranded Investments“ in den Langzeitbetrieb der Kernkraftwerke und in die Pumpspeicherkraftwerke Linthal 2015 und Nant de Drance).

Die Möglichkeit zur Grundversorgung bietet zwar für „Auswahlskeptiker“ eine Alternative, damit übernehmen aber die Grundversorgten einen wesentlichen Teil der Kosten für die Produktions-Struktur-Erhaltung.

Für die neue erneuerbare und dezentrale Stromproduktion, die meisten Stromkunden und für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 bringt der vorliegende StromVG-Entwurf kaum Verbesserungen. Im Gegenteil entstehen dadurch viele Verschlechterungen und Verunklärunen.

2. Rolle eines nationalen Datahubs für einen effizienten Datenaustausch im offenen Strommarkt

Ein transparenter Datenaustausch über Stromproduktion, Stromflüsse, ungenutzte Effizienzpotentiale und alle Tarif- und Kostenelemente begrüssen wir, sofern er zur effizienten Energieumwandlung und -Nutzung beiträgt und die Ziele der Energiestrategie unterstützt. Dies unter klarem Schutz der Privatsphäre. Wichtig ist auch der Zugang zu diesen Daten für alle Verbraucher, Produzenten und Verteiler.

3. Ausgestaltung der Speicherreserve

Hier wird nach einer länger geschürten Angstkampagne vor Stromausfällen und pessimistischen Prognosen ein grundsätzlicher Systemwechsel angepeilt, der den Betreibern von Speicherkraftwerken und Pumpspeicherbetreibern neue Einnahmen sichern soll. Wie oben schon ausgeführt ist der Wechsel der Kosten für Speicherhaltung vom Energietarif- in den Netznutzungstarif systemfremd und lagert diese Kosten auf alle Kunden und Verteilwerke um, unabhängig davon ob dieser Reservebedarf von ihnen verursacht wurde oder benötigt wird.

Es ist nicht ersichtlich, wieso ein Stromversorgungssystem, das seit vielen Jahrzehnten die Aufgabe der Reservehaltung nahezu perfekt garantieren konnte, nun so verändert werden soll, dass neue Profitcenters geschaffen werden sollen, die von allen gleichmässig mitfinanziert werden müssen. Und dies reduziert auf im Wesentlichen zwei Technologien: Speicherkraftwerke und Pumpspeicherkraftwerke. Im Bereich Speicherung, dezentrale bedarfsgerechte Produktion, Anpassung von Verbrauch und Produktion entstehen z.Z. in der Schweiz und weltweit neue und innovative Lösungen. Dies sollten weiter gefördert und nicht durch Strukturerhaltung abgebremst werden.

4. Ausgestaltung und Effizienzwirkungen der Sunshine-Regulierung

Dieser Aspekt hängt eng mit Frage/Aspekt 2 zusammen und ist grundsätzlich für einen transparenten Strommarkt und Effizienzgewinne, bei Energie und Finanzen zu begrüssen. Es braucht aber auch hier einen klaren Zusatznutzen für Stromkunden, auch kleine Stromproduzenten und die Energiestrategie 2050.

5. Ausgestaltung der Flexibilitätsregulierung - Dito Punkt 3

6. Öffnung des Messwesens

Der Nutzen dieser Öffnung ist, ausser für die potentiell neuen Anbieter, kaum ersichtlich. Mit den ca. 600 Stromverteilwerken, die diese Aufgabe bis jetzt meist einwandfrei ausführen konnten, gibt es eigentlich schon genügend Player in der Stromversorgung. Anstelle eines evtl. ruinösen Preiswettbewerbes im Messwesen zwischen den Anbietern wären hier klare Vorgaben des Gesetzgebers und des Regulators wichtig und hilfreich, die zu einer Standardisierung der zukünftigen intelligenten Mess- und Zählanlagen zu einheitlichen Preisstrukturen führen. Dafür braucht es keine Öffnung des Messwesens. Die inhaltlichen technischen Aspekte von Messsystemen könnten unter einem oberflächlichen Preiswettbewerb leicht ins Abseits geraten. Die Schaffung von einheitlichen Mess- und Masssystemen in den früheren Jahrhunderten sollten hier zum Vorbild genommen werden. Je komplexer die Anforderungen, desto wichtiger sind allgemeingültige Normen und Vorschriften. Dies kann eine Öffnung des Messwesens nicht besser leisten. Auch hier sollten die Interessen der Klein- und dezentralen Produzenten und Kunden ebenbürtig mit den grossen Playern wahrgenommen werden.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 4a Elektrizitätsbezug des 16,7-Hz-Netzes

Dass die beiden Stromnetze 50 Hz und 16,7 Hz stärker miteinander gekoppelt werden und die Synergien auch beim Leitungsbau und der Reservehaltung zu effizienteren Lösungen und zu positiven Wirkungen führen sollen, kann Solarspar nur unterstützen

Ein wichtiger Aspekt ist dabei aus der Sicht von Solarspar, dass die Einspeisung von PV-Strom ins 16,7-Hz-Netz ermöglicht, realisiert und finanziell fair entschädigt werden soll. Die vielen Perrondächer und Dächer von Betriebsgebäuden der Bahngesellschaften bieten ein riesiges Potential für zusätzliche Stromproduktion, direkt neben dem 16,7-Hz-Netz.

Die Netznutzungsentgelte, respektive die Entbindung davon (bisher beim Strom zum Betrieb von Pumpspeicherkraftwerken), sollten für alle Bezüger und Lieferanten von Strom nach einheitlichen Kriterien (Nutzen/Kosten) geregelt werden, insbesondere für alle Arten von Reservekraftwerken und Flexibilisierungsanbietern.

Art. 6 Grundversorgung

Die Möglichkeiten einer wahlweisen Grundversorgung für alle Kunden, bei einer „Vollständigen Strommarktöffnung“ begrüssen wir. Die Rechte und Pflichten der Grundversorgten und der dezentralen Produzenten müssen aber so geregelt sein, dass alle bisherigen Qualitäten einer sicheren und ökologischen Stromversorgung erhalten oder verbessert werden. Die Wahl der dezentralen Stromproduzenten und die Pflichten der Grundversorgungsanbieter müssen klar und einheitlich und im Sinne der Energiestrategie 2050 gewährleistet werden.

Da die Energiestrategie den Atomausstieg beinhaltet, ist der Atomstromanteil in der Grundversorgung degressiv zu limitieren, oder in einer Grundversorgungs-Variante grundsätzlich ein Stromangebot zu bieten, das auf Atomstrom verzichtet.

Abs. 2 sollte diesbezüglich präzisiert werden: die Formulierung „... Elektrizitätsprodukt .., das auf der Nutzung einheimischer sowie überwiegend Erneuerbarer Energie beruht.“ ist zu unklar. Neben schweizerischer Wasserkraft ist in gleicher Priorität der gesamte erneuerbare und/oder der dezentral produzierte Strom im entsprechenden Versorgungsgebiet, der nicht anderweitig genutzt oder gehandelt wird in die Grundversorgung aufzunehmen und fair zu entschädigen. Importierter erneuerbarer Strom ist dem Atomstrom vorzuziehen.

Art. 7 Ersatzversorgung

Diese Bestimmung zeigt, wie absurd «Markt» in der Stromversorgung ist. Die Versorgung ist unabdingbar und muss jederzeit gewährleistet sein. Das hat oberste Priorität. Selbstverständlich müssten auch die Preise in der Ersatzverordnung reguliert sein. Ansonsten besteht seitens ElCom keine Möglichkeit, missbräuchliche Preise zu unterbinden.

Art. 8a Speicherreserve für kritische Versorgungssituationen

Solarspar unterstützt Bestrebungen, die Versorgungssicherheit durch inländische Massnahmen weiterhin auf höchstem Niveau zu gewährleisten, um für die Abschaltung von Atomkraftwerken vorbereitet zu sein und im Winterhalbjahr nach Bedarf über Reserven verfügen zu können. Diese neu definierte Speicherreserve darf keine verdeckte Stützmassnahme für die zugebauten Kapazitäten von Pumpspeicherung (Linth Limmern, Nant de Drance) sein.

Deshalb soll in Absatz 2 der Satz mit der expliziten Teilnahmeberechtigung für Speicherkraftwerks und Speicherbetreiber durch eine offene Formulierung ersetzt werden: Wir befürworten eine technologieneutrale Ausgestaltung der strategischen Reserve und eine deutlichere Bedarfsausrichtung.

Die Finanzierung der Speicherreserve über die Netzentgelte ist systemfremd und sollte über die Energie verrechnet werden. Bei geeigneter Planung mit klaren Liefervereinbarungen sind ungeplante Reservenutzungen aus zentralen Anlagen nicht notwendig. Diese sollen über den Energiepreis von denjenigen bezahlt werden, die sie durch falsche Planung oder Spekulation verursachen.

Das gleiche gilt für die Flexibilitätsangebote.

Art. 14 Netznutzungsentgelt und Netznutzungstarife

In der Stromversorgungsverordnung StromVV gilt für Kleinverbraucher/Haushalte mit einem Jahresverbrauch von bis zu 50 MWh ein nicht degressiver Arbeitstarif von mindestens 70 Prozent.

Dieser soll gemäss StromVG-Entwurf im Gesetz auf 50% gesenkt werden und für so genannte Prosumer in dieser Verbrauchskategorie könnte er auch unter 50% gesenkt werden.

Aber durch die stärkere Betonung der Leistungskomponente wird weder ein Stromsparanreiz gesetzt, noch dafür gesorgt, dass bei diesen Kleinverbrauchern die Eigenproduktion und der Konsum besser aufeinander abgestimmt werden. Und – dies scheint uns am wichtigsten – es setzt eben auch kein Signal an die Netzbetreiber, einen unverhältnismässigen Ausbau der Netzinfrastruktur zu vermeiden. Solarspar plädiert deshalb für die Beibehaltung der bisherigen Regelung.

Bei höheren Leistungsanteilen besteht die „Gefahr“, dass sich Eigenverbrauchsgemeinschaften mit Batterie- und WKK-Anlagen vom Netz abkoppelt, weil die sporadischen Leistungsbezüge aus dem Netz zu überproportionalen Zusatzkosten führen. Volkswirtschaftlich ist es sinnvoller, das Netz als Ausgleichspool möglichst für alle Stromverbraucher- und Produzenten weiter zu entwickeln, anstatt autonome und abgekoppelte Systeme zu fördern.

Art. 17a Zuständigkeit für die Messung

Das Messwesen liegt bisher in der Kompetenz der Netzbetreiber, die für Installation und Unterhalt der Zähler zuständig sind. So genannt «intelligente Messsysteme» sind ein Kernpunkt der Energiewende und letztlich mitentscheidend für deren Umsetzung. Entsprechend hält das geltende StromVG in Artikel 17a und 17b fest, dass der Bundesrat den Netzbetreibern Auflagen zur Installierung solcher Messsysteme machen kann. Hier will man nun eine «Teilliberalisierung» einführen, indem Verbrauchern mit einem Strombedarf von 100 MWh/a freigestellt wird, Dritte mit dem gesamten Messwesen zu beauftragen. Nach Einschätzung von Solarspar ist das Messwesen aber untrennbarer Teil der Netzinfrastruktur.

Art. 17bter und Art. 17c Datenaustausch, Datenschutz und Datensicherheit

S. dazu unsere Kommentare unter Kapitel 2 und 4.

Art. 22a Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen

Solarspar befürwortet, dass mittels dieser «sunshine»-Regelung die Transparenz zu Versorgungsqualität, zu Investitionen und Tarifen für die Verbraucher erhöht wird. Im Service public müsste dies Standard sein, aber für viele EVU ist dies nicht selbstverständlich. Dadurch könnte effektiv ein fruchtbarer Wettbewerb ausgelöst werden, weil die EVU damit ihre Leistungen für eine interessierte Öffentlichkeit sichtbar machen können.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Solarspar, 31. Januar 2019



Geschäftsleiter Solarspar



Mitglied des Solarspar-Vorstandes



Bundesamt für Energie
Sektion Marktregulierung
3003 Bern

16. Januar 2019

Vernehmlassung Revision Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) Stellung zu nehmen.

Eniwa setzt sich für eine **effiziente, sichere und nachhaltige** Energieversorgung ein. Das revidierte StromVG muss sich an diesen drei Zielen messen lassen. Neben der Versorgungssicherheit und den tragbaren volkswirtschaftlichen Kosten müssen zwingend auch die Ziele der Energiestrategie 2050 und der Klimapolitik berücksichtigt werden. Es reicht insbesondere nicht aus, wenn nur die Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung zur Zielerreichung der Energiestrategie in die Verantwortung genommen werden. Eniwa fordert Investitionsanreize für die inländische, erneuerbare Energie- und Stromproduktion und saisonale Speicherlösungen. Ohne entsprechende Lenkungsmechanismen wird die Schweiz ihre energie- und klimapolitischen Ziele nicht erreichen.

Bei diversen Punkten gilt es, **keine Überregulierung** zu provozieren, welche nötige und sinnvolle Investitionen verhindert. Das gilt insbesondere bei der Ausgestaltung der Grundversorgung sowie bei der Regulierung bezüglich Flexibilität. Weiter gilt es, die **Potenziale der Sektorenkopplung** zu berücksichtigen und dies vor allem bei der Ausgestaltung der Speicherreserve, die eigentlich eine Energiereserve ist, sowie bei der technologieneutralen Behandlung von Speichern.

Auf eine Teilliberalisierung des Messwesens ist zu verzichten, da dies viel Aufwand und keinen volkswirtschaftlichen Mehrwert bringen würde.

Wir erwarten zudem, dass die Branche bei der Ausgestaltung der Sunshine Regulierung und vor einer allfälligen Schaffung eines zentralen Datenhubs konkret einbezogen wird.

Zusammenfassung

1. Vollständige Öffnung des Schweizer Strommarkts – **Ablehnung**
2. Erneuerbarer Schweizer Strom für die Grundversorgung – **Zustimmung**, aber für Grundversorgung und Markt
3. Speicherreserve – **Zustimmung**, technologieneutral ausgestalten (z.B. Öffnung für WKK)
4. Verursachergerechtere Netztarifierung – **Zustimmung**
5. Sunshine-Regulierung – **Zustimmung**
6. Flexibilitätsregulierung – **Ablehnung**
7. Liberalisierung Messwesen – **Ablehnung**

Bewertung der einzelnen Vorschläge

1. Vollständige Öffnung des Schweizer Strommarkts

Haltung von Eniwa: **Ablehnung**

Begründung:

Eine vollständige Marktöffnung ohne flankierende Massnahmen gefährdet die Ziele der Energiestrategie 2050 und der Klimapolitik. Preissensitive Kundinnen und Kunden werden sich künftig mit dem günstigsten auf dem Markt verfügbaren Strom eindecken.

Eine vollständige Marktöffnung gefährdet zudem die mittel- bis langfristige Versorgungssicherheit. Der Energy-only Markt setzt ungenügende Investitionsanreize für neue Kraftwerkskapazitäten. Letztlich wollen in Westeuropa alle aus den jeweiligen Nachbarländern den günstigsten Strom importieren, obwohl die Produktion netto fast überall reduziert wird (Atomausstieg, Kohleausstieg, Reduktion der Fördergelder, etc.), das kann nicht aufgehen. Ein neues, langfristiges "Marktdesign" ist nicht erkennbar. Lediglich eine Speicherreserve für Notsituationen zur kurzfristigen Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist angedacht. Namentlich das energiepolitische Ziel des Ausbaus erneuerbarer Energien im Inland (Art. 1 und 2 EnG) dürfte damit im vorgesehenen Zeitraum nicht zu erreichen sein. Die Sektorkopplung wird durch die Marktöffnung eher erschwert als erleichtert, weil eine vollständige Marktöffnung die Anbieter und Nachfrager stärker als heute fragmentiert, was einer dezentralen Systemoptimierung und Ressourcenminimierung mit einer Interessen- und Anreizsymmetrie zwischen den verschiedenen Energieträgern und -netzen entgegenläuft.

Von einer vollständigen Marktöffnung sind unter dem Strich keine tieferen Strompreise zu erwarten. In den umliegenden Ländern welche schon vor Jahren den Markt geöffnet haben, wurden Reduktionen des Energiepreises mit steigenden Netznutzungsentgelten und Abgaben (über)kompensiert.

Das jetzt vom Bund vorgeschlagenen Marktöffnungsmodell mit obligatorischer Grundversorgung fördert das Cherry Picking für profitable Stromkunden. Hingegen werden die „Risikokunden“ beim Netzbetreiber parkiert (Bad Bank). Der daraus zu erwartende Mehraufwand für Inkassokosten oder die nicht planbare Energiebeschaffung werden den allgemeinen Netzkosten angelastet. Zudem: Wenn der Grundversorger wieder tiefere Preise hat als der Markt hergibt, wollen die Marktkunden wieder zurück in die Grundversorgung. Dies verunmöglicht den EVU eine planbare Beschaffungsstrategie zu entwickeln.

Falls der Markt vollständig geöffnet wird, kann zudem die Vergütungspflicht gemäss Art. 15 Energiegesetz nicht mehr Aufgabe des Netzbetreibers sein. Dieser ist in seiner Rolle als Grundversorger in einem geöffneten Markt einem Preisdruck ausgesetzt. Die Abnahme- und Vergütungspflicht kann den Netzbetreiber daran hindern, in der Grundversorgung wettbewerbsfähige Preise anzubieten. Weiter kann der Fall eintreten, dass der Netzbetreiber aufgrund der Abnahme- und Vergütungspflicht Energie kaufen muss, die er nur mit Verlust verkaufen kann.

Empfehlung an das UVEK:

- Auf die vollständige Marktöffnung ist zu verzichten bis sich die Aufgaben aus der ES2050 eingespielt haben, die Ziele daraus erreichbar sind und die mittelfristige Versorgungssicherheit sichergestellt ist.
- Wenn – dann Handlung: Falls trotzdem eine vollständige Marktöffnung beschlossen wird, dann wirklich offen. D.h. keine obligatorische Grundversorgung und eine massive Reduktion der heute bestehenden Überregulierung.
- Flexibilisierung der Wasserzinsen, damit die inländische Produktion gegenüber der ausländischen Produktion nicht benachteiligt wird.
- Streichung der Vergütungspflicht von eingespeister Energie gemäss Art. 15 EnG für die Netzbetreiber.

2. Erneuerbarer Schweizer Strom für die Grundversorgung

Haltung von Eniwa: **Zustimmung**, aber für Grundversorgung und Markt

Begründung:

Ein "verordneter" Mindestanteil an erneuerbarem Strom ist grundsätzlich begrüssenswert. Die Vorgaben der Energiestrategie sollen für alle gelten, nicht nur für die Grundversorgung. Es ist nicht verständlich, wieso nur die Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 beitragen sollen.

Der Vorschlag eines «überwiegenden Anteils einheimischer erneuerbarer Anteil» NUR in der Grundversorgung bringt der heimischen Wasserkraft nichts. Wird der Markt voll geöffnet, werden auch Kleinkunden die Angebote stärker vergleichen. Selbst wenn sie bei ihrem lokalen Versorger bleiben, werden sie nicht automatisch das (teurere) Standardprodukt wählen. Zudem machen die Haushaltskunden nur einen kleinen Anteil des Stromabsatzes aus. Selbst wenn sie alle in der Grundversorgung blieben und das vorgegebene Standardprodukt beziehen würden, hätte dies auf die Rentabilität der Wasserkraft nur einen marginalen Effekt.

Gleichzeitig erachten wir die vorgeschlagene Preisregulierung in der Grundversorgung als unnötig, weil der Kunde jederzeit die Möglichkeit hat, den Anbieter und das Produkt zu wechseln.

Empfehlung an das UVEK:

- Gleiche Quoten für erneuerbaren Strom für Grundversorgung und Markt
- Verzicht auf die Preisregulierung in der Grundversorgung

3. Speicherreserve

Haltung von Eniwa: **Zustimmung**, technologie-neutral ausgestalten (z.B. Öffnung für WKK)

Begründung:

Die vorgeschlagene Speicherreserve ist eine Variante um kurzfristig Notsituationen im Winter zu überbrücken. Eniwa begrüsst den Vorschlag.

Für die mittel- bis langfristige Versorgungssicherheit fehlen Investitionsanreize. Eniwa weist mit aller Deutlichkeit darauf hin, dass es absolut fahrlässig ist sich mittel- und langfristig auf eine Strom-Importstrategie auszurichten. Die zuverlässige Versorgung der Stromkundinnen und Stromkunden in der Schweiz wird damit massiv gefährdet. Die von der ElCom berechnete sichere Gewährleistung der Stromversorgung nur bis zum Jahr 2025 ist ein deutliches Alarmzeichen, dass wir akuten Handlungsbedarf haben.

Empfehlung an das UVEK:

- Die vorgeschlagene Speicherreserve ist umzusetzen.
- Die Speicherreserve ist als Energiereserve offener und vor allem technologie-neutral auszugestalten. Der aktuelle Entwurf fokussiert zu sehr auf Speicherkraftwerke. Wärme-Kraft-Kopplung kann ebenso eine gute Option sein und sollte nicht per se ausgeschlossen werden.
- Es müssen weitere Produktionsreserven in der Schweiz aufgebaut werden um eine grösstmögliche Flexibilität zu gewährleisten. Hierfür müssen Investitionsanreize geschaffen werden. Der mittelfristige Verzicht auf die vollständige Marktöffnung ist mitunter der grösste Anreiz dazu.

4. Verursachergerechtere Netztarifierung

Haltung von Eniwa: **Zustimmung**

Begründung:

Die Verursachergerechtigkeit der Netznutzungstarifierung mit entsprechender Solidarisierung der Netznutzungskosten zwischen den verschiedenen Netznutzern wird durch einen höheren Leistungsanteil verbessert. Die Dimensionierung des Netzes ist auf die Spitzenleistung ausgelegt und somit sind die Kosten der Netzinfrastruktur im Wesentlichen von der Spitzenleistung bestimmt.

Eniwa begrüsst die Erhöhung des Leistungsanteils.

Empfehlung an das UVEK:

Die vorgeschlagene stärkere Gewichtung der Leistungskomponenten soll wie beschrieben umgesetzt werden.

5. Sunshine-Regulierung

Haltung von Eniwa: **Zustimmung**

Begründung:

Eniwa ist effizient und muss den Vergleich mit anderen EVU nicht scheuen. Der durch die Sunshine-Regulierung verursachte zusätzliche administrative Aufwand soll für die EVU so gering wie möglich gehalten werden. Will die zuständige Behörde die unterschiedlichen Ausgangslagen der EVU korrekt berücksichtigen, erwarten wir einen sehr grossen Auswertungs- und Interpretationsaufwand. Damit die Ergebnisse aus der Sunshine Regulierung nicht zu falschen Interpretationen führen, müssen sinnvolle Kriterien (Topologie) bezüglich der Vergleichbarkeit berücksichtigt werden (Clustering). Ansonsten ist eine zielführende Vergleichbarkeit unter den Netzbetreibern nicht gewährleistet und publizierte Ergebnisse können in der öffentlichen Wahrnehmung zu falschen Rückschlüssen führen.

Empfehlung an das UVEK:

- Eniwa stimmt der Sunshine-Regulierung zu, falls in den Vergleichen und Auswertungen dargestellt wird, wer mit wem innerhalb der Cluster verglichen wird. Die administrativen Aufwendungen für die EVU sind so klein wie möglich zu halten.
- Bei der (Weiter-)Entwicklung der Methoden und Instrumente soll die Branche einbezogen werden. Eniwa ist an dieser Stelle bereit, einen aktiven Beitrag zu leisten.
- Auf eine gesetzliche Grundlage bzw. Ankündigung eines neuen Regulierungsmodells in Richtung einer Anreizregulierung ist zu verzichten. Die Sunshine-Regulierung erfüllt alle Anforderungen.

6. Flexibilitätsregulierung

Haltung von Eniwa: **Ablehnung**

Begründung:

Die dezentrale fluktuierende Einspeisung von Strom auf unteren Netzebenen nimmt zu. Die Möglichkeit des VNB mit Flexibilitätsanbietern Verträge für ein Demand Side Management und/oder Engpassmanagement abschliessen ist daher grundsätzlich möglich und positiv zu bewerten. Allerdings bedingt ein lokaler Flexibilitätseinsatz Investitionen in die Leittechnik und Sensorik auf unteren Netzebenen. Zudem ist zu erwarten, dass lokale Flexibilitätsmärkte ökonomisch nicht optimal funktionieren, da die Zahl der auf dem Markt tätigen Anbieter und Nachfrager lokal oft zu klein ist.

Es ist nicht erkennbar, wie mit der beschriebenen Flexibilität in den nächsten fünf Jahren grosse steuerbare Volumen generiert werden können. Der Handel von Flexibilität und die damit zu erwartenden Unklarheiten beeinflussen die Versorgungsstabilität insgesamt negativ. Es entstehen grosse Kosten bei der rechtlichen und vertraglichen Umsetzung der Flexibilitätsregelung. Diese Mehrkosten werden den Endkunden weitergegeben und verteuern den Strompreis.

Der Verteilnetzbetreiber ist verantwortlich für die Netzstabilität und deshalb muss die Hoheit bei ihm bleiben. Ein System, das von mehreren Flexibilitätsverwertern gleichzeitig geregelt wird, ist höchst instabil.

Mit der Elektromobilität werden in den nächsten Jahren grosse flexible Lasten verfügbar sein. Wenn Dritte Zugriff auf die Regelung der Speicher erhalten, kann dies zu sehr grossen Lastsprüngen führen, die die Versorgungssicherheit massiv gefährden.

Empfehlung an das UVEK:

- Die Hoheit über die Verwertung der Flexibilität muss beim Verteilnetzbetreiber bleiben, damit dieser die Netzstabilität gewährleisten kann.
- In Anbetracht der sowieso anstehenden Herausforderungen im Verteilnetz aufgrund der dezentralen Einspeisung und der Elektromobilität darf die Netzstabilität nicht zusätzlich gefährdet werden.

7. Liberalisierung Messwesen

Haltung von Eniwa: **Ablehnung**

Begründung:

Eine Liberalisierung verstösst gegen das Prinzip der Rechtssicherheit und des Investitionsschutzes. Die Energiestrategie 2050 verpflichtet die Netzbetreiber, den Rollout intelligenter Messsysteme umzusetzen. Gleichzeitig wurden durch Gesetz und Verordnung die entsprechenden Kosten den Netzkosten und somit dem Monopol zugeordnet. Netzbetreiber, die diesen gesetzlichen Auftrag nach Treu und Glauben umsetzen, laufen Gefahr bei einer Liberalisierung mit nicht-amortisierbaren Kosten konfrontiert zu werden.

Das Messwesen hat einen Anteil von maximal 5% der gesamten Aufwendungen im Netzbereich. Für diesen geringen Kostenanteil macht eine Liberalisierung ökonomisch und technisch keinen Sinn. Volkswirtschaftlich würde eine Öffnung des Messwesens zu höheren Kosten führen mit hohen Risiken bezüglich Datenqualität, Datensicherheit und Datenschutz.

Eine Teilliberalisierung des Messwesens für grosse Verbraucher schafft komplexere Verhältnisse. Nur die Verrechnungsmessung (Messung zu Abrechnungszwecken, d.h. Messstellenbetrieb und Messdienstleistungen) soll teilliberalisiert werden. Für die betriebliche Messung (Erfassung von Messdaten zur Netzbetriebsführung) soll weiterhin der VNB zuständig sein. Die Abgrenzung im Einzelfall dürfte zu erheblichen Transaktionskosten bei den VNB und den Marktteilnehmern führen; dies bei einem volkswirtschaftlich geringen Einsparpotential.

Die Preise der von den VNB erbrachten Messdienstleistungen sind in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken. Die Qualität, die Sicherheit und die Verfügbarkeit der Messdaten sind im heutigen System sehr hoch. Die Cyber-Security und der Datenschutz sind gewährleistet. Die zukünftigen smarten Netze sind dringend auf eine hohe Verfügbarkeit und eine hohe Datenqualität angewiesen, was die Verteilnetzbetreiber mit ihren Erfahrungen und Ressourcen am besten erfüllen können.

Die Aufwendungen für das Messwesen sind gemäss dem StromVV anrechenbare Kosten und gehören zum Netz. Die Kosten werden durch die EICOM überwacht. Die flächendeckende Einführung von intelligenten

Messsystemen führt zu sinkenden Kosten der Messdienstleistungen bei grösseren Endverbrauchern. Diese Skaleneffekte können nur ohne Öffnung des Messwesens realisiert werden.

Internationale Erfahrungen sind nicht überzeugend. Deutschland – mit einem 1000-fachen potentiellen höheren Marktvolumen als demjenigen der Schweiz – hat als einziges Land vor über 10 Jahren eine vollständige Liberalisierung vollzogen. Die Anzahl der durch Dritte betriebenen Messstellen bewegt sich heute noch im Promillebereich und bei den Preisen sind keine nennenswerten Niveauänderungen festzustellen.

Empfehlung an das UVEK:

- Die weitere Öffnung des Messwesens ist strikte abzulehnen und das Messwesen muss im regulierten Netzbereich bleiben.
- Die bereits zugestandene Öffnung für Stromproduzenten grösser 30 kVA ist rückgängig zu machen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Eniwa AG



Dr. Hans-Kaspar Scherrer
CEO



Erich Wyss
Leiter Vertrieb Energie



Frauenfeld, 21. Dezember 2018

Schweizerische Eigenossenschaft
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesrätin Doris Leuthard
Kochergasse 6
3003 Bern

Versand per E-Mail: stromvg@bfe.admin.ch

Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, Strom VG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Fachverband der landwirtschaftlichen Biogasanlagenbetreiber äussern wir uns zu den beabsichtigten Änderungen. Wir erlauben uns, unsere Stellungnahme auf jene Artikel zu beschränken, welche die energieproduzierenden Landwirte betreffen und aus unserer Sicht einer Anpassung bedürfen. Im letzten Teil der Stellungnahme nehmen wir noch einen Ausblick auf die Energiestrategie 2050 vor und benennen wichtige zu ergreifende Massnahmen.

Grundsätzliches zu den beabsichtigten Änderungen

Grundsätzlich begrüssen wir die vollständige Öffnung des Schweizer Strommarktes, das marktnahe Model für die Grundversorgung, die Speicherreserven, die Liberalisierung des Messwesens und die Flexibilitätsregulierung sehr. Die vorgesehenen Änderungen eröffnen zahlreiche Chancen für die erneuerbaren Energieproduzenten in der Vermarktung, woraus zusätzliche Erlösmöglichkeiten resultieren und damit letztlich ein Beitrag zur Erreichung der Energiestrategie 2050 und zum Ausbau der erneuerbaren Energien.

Wir sind überzeugt, dass durch all die im Zusammenhang mit der Marktliberalisierung, der Flexibilitätsvermarktung und der Öffnung des Messwesens vorgeschlagenen Massnahmen ein verstärkter Wettbewerb stattfinden kann und neue Marktteilnehmer den Strommarkt beleben ohne die Versorgungssicherheit zu gefährden: Im Gegenteil, es kann damit sogar zusätzliche Sicherheit geschaffen werden. Die Energiewende wird dank den eingangs erwähnten Massnahmen ein Schub erfahren, zudem wird ein Beitrag zur Kosteneffizienz geleistet und die „Verkrustung“ der Energiebranche wird aufgebrochen.

Anträge zu einzelnen vorgesehenen Änderungen

Nebst den guten Ansätzen hat es aber, einige Artikel, die es zu konkretisieren oder zu ändern gilt, mit dem Ziel Klarheit in der Umsetzung zu schaffen. Die Artikel, bei welchen aus unserer Sicht eine Anpassung erforderlich ist, sind die folgenden:

- Art. 6 Grundversorgung, Absatz 2
- Art. 8 Abs. 1^{bis}
- Art. 8a Speicherreserve für kritische Versorgungssituationen
- Art. 14 Sachüberschrift sowie Abs. 3 Einleitungssatz, 3bis und 3ter
- Art. 17a Zuständigkeit für die Messung
- Art. 17a^{bis} Messentgelt und Messtarife
- Art. 17b^{bis} Nutzung von Flexibilität (Abs. 4)
- Art. 17b^{bis} Nutzung von Flexibilität (Abs. 5)
- Art. 17b^{ter}
- Art. 18 Abs. 4, 4^{bis}, 6 dritter Satz und 7
- Art. 20 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 3

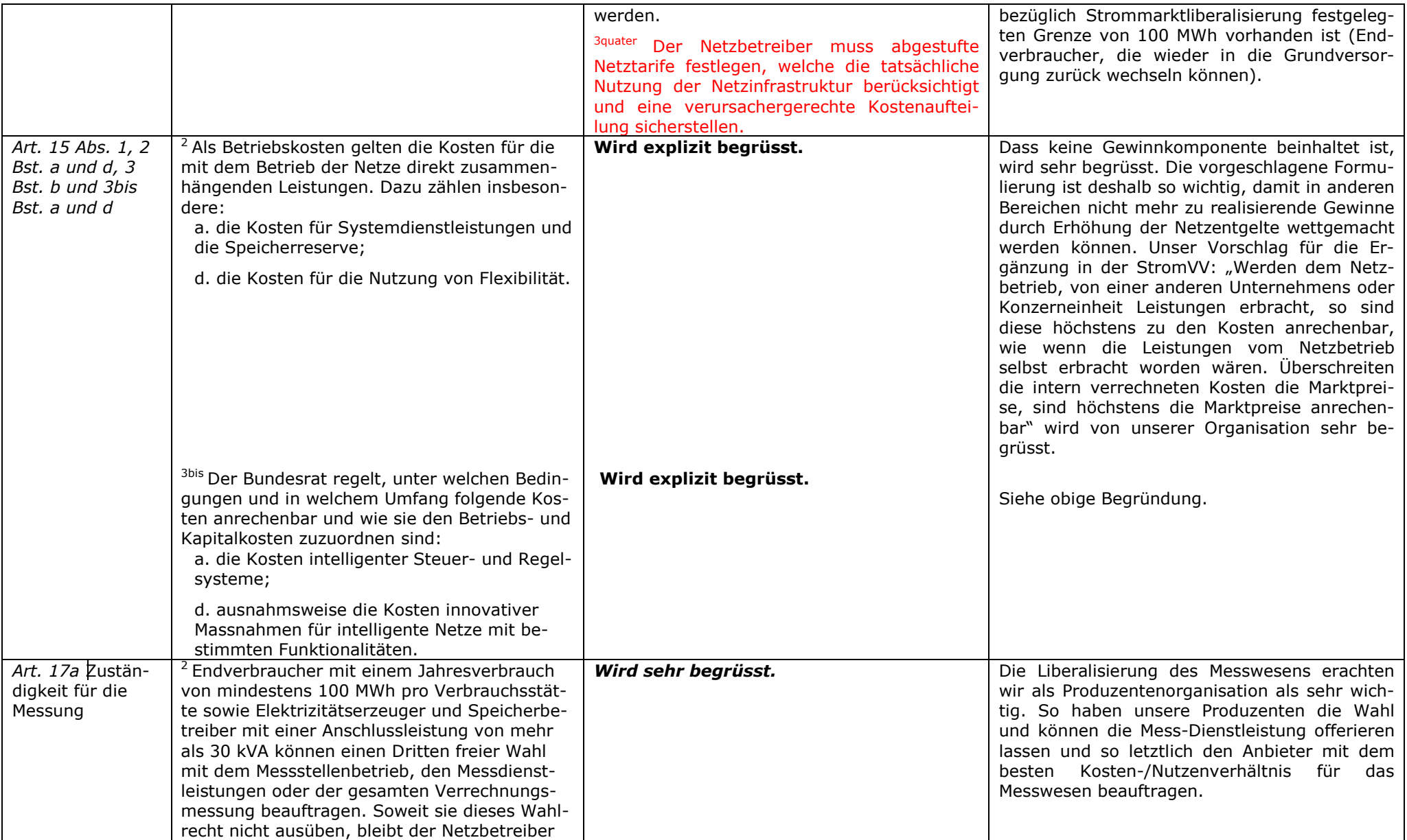
Nachfolgend unsere Bemerkungen und Änderungsanträge zu den einzelnen Artikeln mit den entsprechenden Begründungen. Die Zusammenstellung beinhaltet auch die Artikel, welche unsere Organisation explizit begrüsst. **Des Weiteren unterstützen wir die Stellungnahme unserer Tochtergesellschaft Fleco Power, welche sie im Rahmen ihrer Erfahrungen aus dem BFE-Pilotprojekt „Optiflex“ eingereicht hat.**

Artikel	Verordnungstext	Änderungsantrag	Begründungen/Kommentare
Art. 5 Abs. 2	² Die Netzbetreiber sind neben dem Netzbetrieb auch für die Grundversorgung verantwortlich. Sie sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen.	² Die Netzbetreiber sind neben dem Netzbetrieb auch für die Grundversorgung verantwortlich. Sie sind verpflichtet, in ihrem Netzgebiet alle Endverbraucher innerhalb der Bauzone und ganzjährig bewohnte Liegenschaften und Siedlungen ausserhalb der Bauzone sowie alle Elektrizitätserzeuger, auch solche an abgelegenen Standorten , an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen.	In abgelegenen Gegenden werden mit der Einschränkung „ganzjährig bewohnte Liegenschaften“ autarke Teilnetze entstehen. Wünschenswert wäre es, wenn diese ihre überschüssige Produktion ins Netz einspeisen könnten. Mit dieser Konkretisierung werden Unklarheiten im Vollzug geklärt.
Art. 6 Grundversorgung	¹ Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte, die von ihrem Netzzugang nicht oder nicht mehr Gebrauch machen, haben Anspruch, vom Netzbetreiber ihres Netzgebiets jederzeit zu angemessenen Elektrizitätstarifen mit der gewünschten Menge an Elektrizität versorgt zu werden (Grundversorgung).	Kein Änderungsvorschlag, dieser Artikel wird explizit begrüsst.	Die vollständige Öffnung des Schweizer Strommarktes begrüssen wir sehr, ja sie ist aus unserer Sicht sogar ein Muss, und zwar nicht nur weil es eine Forderung im Rahmen des „EU-Stromabkommens“ und der diesbezüglichen Integration der Schweiz ist, sondern weil mit der Liberalisierung die verkrusteten Strukturen der EVU-Monopole in der Schweiz aufgebrochen werden. Zusätzliche administrative Aufwände sind zwar zu erwarten, die Vorteile einer Marktliberalisierung überwiegen aber nach unserem Dafürhalten klar.
	² Die Netzbetreiber bieten in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das auf der Nutzung einheimischer sowie überwiegend oder ausschliesslich erneuerbarer Energie beruht.	² Die Netzbetreiber bieten in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das auf der Nutzung einheimischer sowie überwiegend oder ausschliesslich erneuerbarer Energie beruht. Der Bundesrat legt hierfür ein Quotenmodell fest, welches den Anteil der einzelnen erneuerbaren Energietechnologien vorschreibt und dabei die Produktionskosten sicherstellt.	Mit der vorgesehenen Formulierung wird explizit die Wasserkraft gestärkt, sobald die PV-Anlagen, die Marktparität erreicht haben, auch diese Technologie. Für einen erfolgreichen Atomenergieausstieg sind jedoch alle einheimischen erneuerbaren Technologien notwendig, denn alle Technologien haben ihre Vor- und Nachteile. Ein Quotenmodell könnte die einseitige Technologieförderung verhindern. Das Quotenmodell soll ausgerichtet sein auf die Ziele der Energiestrategie 2050 und als Lösungsansatz für eine allfällige KEV-Nachfolgelösung ausgestaltet werden.

<i>Art. 7 Ersatzversorgung</i>	Beauftragt ein Endverbraucher bei Beendigung eines Elektrizitätslieferverhältnisses nicht rechtzeitig einen neuen Lieferanten oder fällt sein Lieferant aus, so wird er, auch bei einem Jahresverbrauch von mehr als 100 MWh pro Verbrauchsstätte, bei Bedarf ersatzweise vom Netzbetreiber seines Netzgebiets versorgt. Dieser ist dabei nicht an die Elektrizitätstarife der Grundversorgung gebunden.	Kein Änderungsvorschlag, dieser Artikel wird explizit begrüsst. Diese „Rückkehrmöglichkeit“ sollte auch für Produzenten gelten (zumindest eine einmalige Rückkehrmöglichkeit), welche vom Marktreferenzpreis-System in die Direktvermarktung wechseln.	Die Marktintegration der neuen erneuerbaren Energien (nEE) wird verhindert, weil die im Rahmen des Referenz-Marktpreis-Modells geförderten Produktionsanlagen zwar wohl in die Direktvermarktung wechseln können, aber keine Rückkehrmöglichkeit mehr besteht. Wenige Anlagenbetreiber werden freiwillig in die für sie unbekannte Direktvermarktung wechseln, was sehr gewünscht wäre. Insbesondere weil gewisse nEE-Anlagen lokal prädestiniert sind mittels smart grid-Lösungen den Netzausbau zu minimieren, die Versorgungssicherheit sicherzustellen und die volatile Stromproduktion der PV-Anlagen auszugleichen (Diese Leistungen können nur mit Anlagen in der Direktvermarktung und nicht mit Anlagen im Referenz-Marktpreismodell erbracht werden). Um die Anlagenbetreiber für den Wechsel in die Direktvermarktung zu motivieren, wo sie ohne Risiken Erfahrungen sammeln können, fordern wir (erneut) eine einmalige Rückkehrmöglichkeit ins Referenz-Marktpreis-Modell.
<i>Art. 8 Abs. 1bis</i>	^{1bis} Die Elektrizitätserzeuger, die Endverbraucher und die sonstigen direkt oder indirekt an das Netz Angeschlossenen unterstützen ihren Netzbetreiber bei Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs.	^{1bis} Die Elektrizitätserzeuger, die Endverbraucher und die sonstigen direkt oder indirekt an das Netz Angeschlossenen unterstützen ihren Netzbetreiber bei Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs. Die angeschlossenen Verbraucher oder Produzenten erhalten hierfür eine angemessene, sich an den Opportunitätskosten orientierende Entschädigung im Sinne von Art. 17b^{bis}.	Dieser Artikel wird begrüsst. Es ist jedoch dafür zu sorgen, dass die Netzbetreiber die „Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs“ als Vorwand nutzen, um Ausgleichsenergiekosten zu reduzieren oder um am Regenergiemarkt teilzunehmen (Erwirtschaftung von zusätzlichen Erträgen). Es ist deshalb notwendig einen Passus bezüglich Entschädigung der Produzenten einzubauen respektive einen Verweis auf Art. 17b^{bis}.
<i>Art. 8a Speicherreserve für kritische Versorgungssituationen</i>	¹ Zur Absicherung gegen ausserordentliche Situationen wie kritische Versorgungsengpässe oder -ausfälle wird jährlich eine Speicherreserve gebildet. In dieser Reserve halten die daran teilnehmenden Betreiber während einer bestimmten Zeit gegen Entgelt Energie so vor, dass im Bedarfsfall Elektrizität abrufbar ist.	¹ Zur Absicherung gegen ausserordentliche Situationen wie kritische Versorgungsengpässe oder -ausfälle wird jährlich eine Speicherreserve gebildet. In dieser Reserve halten die daran teilnehmenden Betreiber während einer bestimmten Zeit gegen Entgelt Energie so vor, dass im Bedarfsfall Elektrizität abrufbar ist. Zur Bildung der Speicherreserve sind die	Dieser Artikel wird explizit begrüsst. Die Energievorhaltung sollte nicht nur auf Netzebene 1 stattfinden sondern möglichst lokal respektive auf den Netzebenen wo der Bedarf vorhanden ist. Siehe hierzu auch unsere Bemerkungen zur strategischen Reserve auf Seite 13,

		Möglichkeiten auf allen Netzebenen gleichwertig zugelassen.	Ziffer 3.
	² Zur Teilnahme an der Reserve berechtigt sind Speicherkraftwerks- und Speicherbetreiber mit ans Schweizer Netz angeschlossenen Speichern, bei denen Energie in Elektrizität umgewandelt werden kann. Die teilnehmenden Betreiber werden jährlich mittels Ausschreibung ermittelt.	² Zur Teilnahme an der Reserve berechtigt sind Speicherkraftwerks- und Speicherbetreiber und Anbieter von Flexibilität (Aggregatoren) mit ans Schweizer Netz angeschlossenen Speichern, bei denen Energie in Elektrizität umgewandelt werden kann. Die teilnehmenden Betreiber werden jährlich mittels Ausschreibung ermittelt.	Dieser Artikel wird explizit begrüsst. Um Anbietern von Flexibilität (virtuelle Kraftwerke) respektive die Teilnahmemöglichkeit von kleineren Produzenten durch eine Bündelung zu ermöglichen benötigt es Aggregatoren. Mit unserem Ergänzungsvorschlag wird die Teilnahme auch kleinerer Produzenten sichergestellt.
Art. 12 Information und Rechnungsstellung	¹ Die Netzbetreiber stellen die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich bereit und veröffentlichen: a. die Netznutzungstarife; b. die Jahressumme der Netznutzungsentgelte; c. die Messtarife; d. die Elektrizitätstarife der Grundversorgung; e. die technischen und betrieblichen Mindestanforderungen für den Netzanschluss; sowie f. die Jahresrechnungen. ² Der Bundesrat kann vorsehen, dass Anbieter von Elektrizität bestimmte Angaben zur Herkunft der Elektrizität machen und bestimmte Vertragsbedingungen offenlegen müssen.	Dieser Artikel wird explizit begrüsst. ² Der Bundesrat kann vorsehen, dass Anbieter von Elektrizität bestimmte Angaben zur Herkunft der Elektrizität machen und bestimmte Vertragsbedingungen offenlegen müssen. Er kann die ElCom mit der Überprüfung der Einhaltung beauftragen.	Eine möglichst hohe Transparenz erachtet unsere Organisation als sehr wichtig. Um eine Diskriminierung vorzubeugen, benötigt es auch eine Kontrollinstanz.
Art. 13a Wechselprozesse	¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen, die zur Ermöglichung von Lieferantenwechseln sowie von Ein- und Austritten bei der Grund- und der Ersatzversorgung (Wechselprozesse) erforderlich sind. Er regelt insbesondere: a. das Verfahren und die Aufgaben aller Beteiligten; b. die Termine für Ein-, Aus- und Wieder-	Dieser Artikel wird explizit begrüsst.	

	eintritte bei der Grundversorgung; c. die Termine für Austritte aus der Ersatzversorgung; d. die Voraussetzungen, unter denen grundversorgungsberechtigte Endverbraucher Elektrizitätslieferverträge ausserhalb der Grundversorgung kündigen können. ² Die Netzbetreiber dürfen die Kosten, welche ihnen durch Wechselprozesse anfallen, nicht individuell anlasten.		
<i>Art. 14 Sachüberschrift sowie Abs. 3 Einleitungssatz, 3bis und 3ter</i>	Netznutzungsentgelt und Netznutzungstarife ³ Das Netznutzungsentgelt wird auf der Basis der Netznutzungstarife erhoben. Diese sind für ein Jahr fest und von den Netzbetreibern gemäss den folgenden Grundsätzen festzulegen: ^{3bis} Auf Spannungsebenen unter 1 kV gelten bei ganzjährig genutzten Verbrauchsstätten zusätzlich die folgenden Vorgaben: a. Für Endverbraucher ohne Leistungsmessung weist der Netznutzungstarif eine einheitliche, nichtdegressive Arbeitskomponente (Rp./kWh) von mindestens 50 Prozent auf. b. Für Endverbraucher mit Leistungsmessung und einem jährlichen Stromverbrauch von weniger als 50 MWh weist der Netznutzungstarif eine Arbeitskomponente (Rp./kWh) nach Buchstabe a auf; deren Anteil darf unter 50 Prozent liegen, wenn Eigenverbraucher dadurch gesamthaft betrachtet nicht schlechter gestellt sind als mit einer Arbeitskomponente von 50 Prozent. ^{3ter} Kosten, die die Netzbetreiber individuell in Rechnung stellen, dürfen bei der Festlegung der Netznutzungstarife nicht berücksichtigt werden.	Netznutzungsentgelt und Netznutzungstarife ³ Das Netznutzungsentgelt wird auf der Basis der Netznutzungstarife erhoben. Diese sind für ein Jahr fest und von den Netzbetreibern gemäss den folgenden Grundsätzen festzulegen: ^{3bis} Auf Spannungsebenen unter 1 kV gelten bei ganzjährig genutzten Verbrauchsstätten zusätzlich die folgenden Vorgaben: a. Für Endverbraucher ohne Leistungsmessung weist der Netznutzungstarif eine einheitliche, nichtdegressive Arbeitskomponente (Rp./kWh) von mindestens 50 70 Prozent auf. b. Für Endverbraucher mit Leistungsmessung und einem jährlichen Stromverbrauch von weniger als 50-100 MWh weist der Netznutzungstarif eine einheitliche, nichtdegressive Arbeitskomponente (Rp./kWh) nach Buchstabe a auf; deren Anteil darf unter 50 von mindestens 70 Prozent auf. liegen, wenn Eigenverbraucher dadurch gesamthaft betrachtet nicht schlechter gestellt sind als mit einer Arbeitskomponente von 50-70 Prozent. ^{3ter} Kosten, die die Netzbetreiber individuell in Rechnung stellen, dürfen bei der Festlegung der Netznutzungstarife nicht berücksichtigt	Wir fordern abgestufte Netznutzungsentgelte. Die Abstufung soll sich nach der Beanspruchung des Netzes bemessen. Es sollen durch abgestufte Netzentgelte insbesondere Eigenverbrauchslösungen bzw. Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch auf Netzebene 7 gefördert werden, wenn der produzierte Strom die Netzebene nicht verlässt. Ziel ist es, möglichst keine Parallelnetze entstehen zu lassen, zumindest sollen diese nicht gefördert werden. Die bestehenden Netze sollten unterhalten werden und damit die Versorgung sichergestellt werden. Bisher war der Mindestanteil der Arbeitskomponente auf Verordnungsebene geregelt (Art. 18 Abs. 3 StromVV: mind. 70% nichtdegressiver Arbeitstarif). Wir können uns mit der Aufnahme ins Gesetz einverstanden erklären, wenn keine Verschlechterung gegenüber der heutigen Situation resultiert. Mit der vorgeschlagenen Lösung, ist die Investitionssicherheit von heutigen Eigenverbrauchslösungen nicht mehr gewährleistet zumal zusätzliche Kosten zu erwarten sind. Des Weiteren sind wir der Meinung, dass betreffend der Verbrauchsgrenze eine Kongruenz mit der



	ihres Netzgebiets zuständig. ³ Der Bundesrat kann vorsehen, dass ein einmal erlangtes Wahlrecht unabhängig vom jährlichen Verbrauch oder der Anschlussleistung bestehen bleibt. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere: a. zum Verfahren beim Wechsel des Messstellenbetreibers oder des Messdienstleisters; b. zur Art und Weise, wie die Netzbetreiber die mit der Ausübung des Wahlrechts verbundenen Kosten den Messstellenbetreibern, Messdienstleistern, Endverbrauchern, Elektrizitätserzeugern und Speicherbetreibern sowie weiteren Betroffenen anlasten können; c. zu den Aufgaben der Messstellenbetreiber und Messdienstleister.	³ Der Bundesrat kann vorsehen, dass ein einmal erlangtes Wahlrecht unabhängig vom jährlichen Verbrauch oder der Anschlussleistung bestehen bleibt. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere: a. zum Verfahren beim Wechsel des Messstellenbetreibers oder des Messdienstleisters; b. zur Art und Weise, wie die Netzbetreiber die mit der Ausübung des Wahlrechts verbundenen Kosten den Messstellenbetreibern, Messdienstleistern, Endverbrauchern, Elektrizitätserzeugern und Speicherbetreibern sowie weiteren Betroffenen anlasten können; c. zu den Aufgaben der Messstellenbetreiber und Messdienstleister; d. Eine Rückkehrmöglichkeit zum Netzbetreiber ist jederzeit möglich.	
Art. 17a ^{bis} Messentgelt und Messstarife	⁴ Gegenüber den Endverbrauchern, Elektrizitätserzeugern und Speicherbetreibern, die einen Dritten freier Wahl mit der Verrechnungsmessung beauftragen können, sind die Netzbetreiber nicht an die Messtarife gebunden.	⁴ Gegenüber den Endverbrauchern, Elektrizitätserzeugern und Speicherbetreibern, die einen Dritten freier Wahl mit der Verrechnungsmessung beauftragen können, sind die Netzbetreiber nicht an die Messtarife gebunden. Die Messtarife der Netzbetreiber für nicht gebundene Endverbraucher, Elektrizitätserzeuger und Speicherbetreiber müssen dabei im Minimum den Messtarifen für gebundene Endverbraucher, Elektrizitätserzeuger und Speicherbetreiber entsprechen, so dass eine Quersubventionierung der Messtarife einer potentiell lukrativen Kundengruppe durch gebundene Kunden vorgebeugt werden kann.	Diese Ergänzung ist notwendig, um den diskriminierungsfreien Wechsel sicherzustellen. Wir möchten bei diesem Artikel darauf hinweisen, dass die Netzentgelte identisch sein müssen, unabhängig davon, ob es ein grosser Endverbraucher oder Elektrizitätserzeuger oder Speicherbetreiber anbelangt. Es muss sichergestellt werden, dass die Kleinen nicht die entfallenen Erträge bei den „Grosskunden“ bezahlen müssen. Diesbezüglich wünschen wir, dass unsere vorgeschlagene textliche Anpassung sinngemäss aufgenommen wird.
Art. 17b ^{bis} Nutzung von Flexibilität (Abs. 1 bis 3)	¹ Die jeweiligen Endverbraucher, Speicherbetreiber und Erzeuger sind die Inhaber der Flexibilität, die mit der Steuerbarkeit des Bezugs, der Speicherung oder der Einspeisung von	Wird explizit begrüsst.	Die jeweiligen Endverbraucher, Speicherbetreiber und Erzeuger können die Nutzungsrechte an ihrer Flexibilität an Dritte (z.B. Aggregatoren/Anbietern von Flexibilität) übertragen.

	Elektrizität verbunden ist und insbesondere mittels intelligenter Steuer- und Regelsysteme genutzt wird. Die Nutzung durch Dritte untersteht der Regelung durch Vertrag. ² Den Verteilnetzbetreibern steht im Rahmen ihres Netzbetriebs und innerhalb ihres Netzgebiets die netzdienliche Nutzung von Flexibilität offen. Im Hinblick auf entsprechende Verträge bieten sie den Flexibilitätsinhabern für die erzeugungs- und für die verbrauchsseitige Flexibilität je einheitliche Vertragsbedingungen an. Für Flexibilität mit grosser Netzdienlichkeit können sie individualisierte Verträge anbieten. ³ Sie beziehen das Flexibilitätpotenzial in ihre Netzplanung ein und vermeiden durch seine Nutzung, soweit dies insgesamt vorteilhaft ist, andere netzseitige Massnahmen wie Netzausbauten.		
<i>Art. 17b^{bis}</i> Nutzung von Flexibilität (Abs. 4)	⁴ Sie können in ihrem Netzgebiet, auch ohne Zustimmung des Flexibilitätsinhabers im jeweiligen Fall oder zum Einsatz eines intelligenten Steuer- und Regelsystems (Art. 17b Abs. 3) und auch wenn Nutzungsrechte Dritter entgegenstehen, Flexibilität gegen angemessene Vergütung wie folgt netzdienlich nutzen (garantierte Nutzungen): a. zur Abregelung oder zu einer anderen Steuerung eines bestimmten Anteils der Einspeisung; b. zur Überbrückung, wenn andere, bereits eingeleitete netzseitige Massnahmen noch nicht greifen; c. bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs; diese Nutzung muss nicht vergütet werden, ausser wenn die Abwendung der Gefährdung zumutbar gewesen wäre.	⁴ Sie können in ihrem Netzgebiet, auch ohne Zustimmung des Flexibilitätsinhabers im jeweiligen Fall oder zum Einsatz eines intelligenten Steuer- und Regelsystems (Art. 17b Abs. 3) und auch wenn Nutzungsrechte Dritter (z.B. bei übertragenem Recht zur Flexibilitätsnutzung) entgegenstehen, Flexibilität gegen angemessene, sich an den Opportunitätskosten orientierende Vergütung wie folgt netzdienlich nutzen (garantierte Nutzungen): a. zur Abregelung oder zu einer anderen Steuerung eines bestimmten Anteils der Einspeisung; b. zur Überbrückung, wenn andere, bereits eingeleitete netzseitige Massnahmen noch nicht greifen; Bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs, wenn alle anderen Massnahmen bereits ausgeschöpft sind oder andere, bereits eingeleitete netzseitige Massnahmen noch nicht greifen.	Littera a und b stehen im Widerspruch zu Art. 17b^{bis} Abs 1. Aus diesem Grund fordern wird die Streichung von littera a. und b. Es macht Sinn, dass der Verteilnetzbetreiber prioritär auf die Flexibilität im Verteilnetz zugreifen kann, um Notsituationen abwenden zu können. Damit für alle Parteien gleich lange Spiesse herrschen, muss die garantierte Nutzung aber auf absolute Notfälle beschränkt bleiben und transparent geregelt sein. Es muss vor allem klar geregelt sein, wie und wann und in welchem Umfang ein solcher Zugriff erfolgen darf und wie hoch die Entschädigung im Abruffall ausfallen muss. Alle derart erfolgten Zugriffe müssen dem Produzenten klar ausgewiesen werden. Innovative Netzmassnahmen wie Einspeisemanagement (Abregelung der Einspeisung) sind planbar und gehören explizit nicht in die Kategorie „Notmassnahmen“. Diese Flexibilität

		Die Flexibilitätsinhaber sind zeitnah und transparent über den erfolgten Steuereingriff zu informieren. Der Bundesrat legt dazu transparente Kriterien fest, unter welchen Voraussetzungen eine garantierte Nutzung zulässig ist (z.B. drohender Blackout). Ebenso legt er die Grundzüge der Vergütung für den Einsatz fest (vgl. Art. 17b, Abs. 5). Dabei stellt er sicher, dass die Verteilnetzbetreiber über die garantierte Nutzung nicht die Entwicklung eines Marktes für Flexibilitätsnutzung in der Schweiz behindern.	muss durch den Verteilnetzbetreiber ordentlich reserviert und entschädigt werden. Nur so kann ein funktionierender Markt für dezentrale Flexibilität entstehen und sind Investitionen Dritter in Betriebsmittel gesichert.
Art. 17b^{bis} Nutzung von Flexibilität (Abs. 5)	⁵ Der Bundesrat legt pro Erzeugungstechnologie den abregel- oder steuerbaren Anteil an garantierter Nutzung (Abs. 4 Bst. a) fest. Er kann zudem insbesondere regeln: a. Transparenz- und Publikationspflichten der Verteilnetzbetreiber; b. den Schutz der Flexibilitätsinhaber bei Verträgen nach Absatz 2; c. die Grundzüge der Vergütung bei den garantierten Nutzungen; d. Vorgaben für den Fall, dass die Verteilnetzbetreiber mit ihren Vergütungen oder übrigen Vertragsbedingungen andere Flexibilitätsnutzungen so stark verdrängen, dass sich kein Markt entwickeln kann; e. Vorgaben für die Vertragspartner bei Flexibilitätsnutzungen, gleich welcher Art, wenn sich diese Nutzungen auf andere Akteure stark negativ auswirken; f. eine Evaluation der Regelung gemäss diesem Artikel durch die ElCom.	⁵ Der Bundesrat legt pro Erzeugungstechnologie den abregel- oder steuerbaren Anteil an garantierter Nutzung (Abs. 4 Bst. a) fest. Er kann zudem kann folgendes regeln: a. Transparenz- und Publikationspflichten der Verteilnetzbetreiber; b. den Schutz der Flexibilitätsinhaber bei Verträgen nach Absatz 2; c. die Grundzüge der Vergütung bei den garantierten Nutzungen; d. Vorgaben für den Fall, dass die Verteilnetzbetreiber mit ihren Vergütungen oder übrigen Vertragsbedingungen andere Flexibilitätsnutzungen so stark verdrängen, dass sich kein Markt entwickeln kann; e. Vorgaben für die Vertragspartner bei Flexibilitätsnutzungen, gleich welcher Art, wenn sich diese Nutzungen auf andere Akteure stark negativ auswirken; f. eine Evaluation der Regelung gemäss diesem Artikel durch die ElCom.	Der einleitende Absatz ist gänzlich zu streichen, da das BFE Pilotprojekt „Optiflex“ aufgezeigt hat, dass zur Höhe der sinnvoll reservierten Flexibilität im Verteilnetz keine generellen Aussagen gemacht werden können. Der vorgeschlagene planwirtschaftlich anmutende Vorschlag erscheint praxisfern und führt mit Sicherheit zu Ineffizienzen. Wie oben angemerkt, spricht nichts gegen eine priorisierte Nutzung der Flexibilität in absoluten Notsituationen. In diesen Fällen sollte der Verteilnetzbetreiber Zugriff auf die gesamte Flexibilitätsreserve haben, und nicht nur einen generell festgelegten Teil. Nur so kann sichergestellt werden, dass die dezentrale Flexibilität den maximalen volkswirtschaftlichen Nutzen erzeugen kann. Für alle ordentlichen netzdienlichen Zwecke (Last- und Einspeisemanagement, Spannungshaltung, etc.) muss ein Verteilnetzbetreiber aber die Flexibilität genauso reservieren und vergüten wie weitere Marktteilnehmer dies für den markt- und systemdienlichen Einsatz tun müssen.

			Nur so ist garantiert, dass sich diejenige Nutzung der Flexibilität durchsetzt, welche volkswirtschaftlich gesehen den höchsten Nutzen erbringt. Eine regelmässige Überprüfung der Tarife für die netzdienliche Nutzung ist in diesem Zusammenhang ausdrücklich zu begrüssen.
Art. 17b ^{ter}	³ Endverbraucher, Elektrizitätserzeuger und Speicherbetreiber haben Anspruch auf unentgeltliche Herausgabe all ihrer Mess- und Stammdaten.	³ Endverbraucher, Elektrizitätserzeuger und Speicherbetreiber haben Anspruch auf unentgeltliche Herausgabe all ihrer Mess- und Stammdaten und einen ständigen Zugang zum Messpunkt.	Ein ständiger Zugang ist wichtig. Der Produzent muss sich laufend über seine Produktion informieren können, damit er Optimierungen im Betrieb umsetzen kann.
Art. 18 Abs. 4, 4bis, 6 dritter Satz und 7	⁴ Werden Aktien der nationalen Netzgesellschaft veräussert, so haben an diesen Aktien in der folgenden Rangordnung ein Vorkaufsrecht: a. die Kantone; b. die Gemeinden; c. die schweizerisch beherrschten Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz.	⁴ Werden Aktien der nationalen Netzgesellschaft veräussert, so haben an diesen Aktien in der folgenden Rangordnung ein Vorkaufsrecht: a. die Kantone; b. die Gemeinden; c. die schweizerisch beherrschten Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz. d. Vermarkter/Anbieter von Flexibilität der erneuerbaren Energieproduzenten mit Sitz in der Schweiz	Es soll auch anderen im Markt tätigen Unternehmen die Möglichkeit geboten werden, sich an der nationalen Netzgesellschaft zu beteiligen. Produzenten-Aggregatoren-Gesellschaften werden künftig immer wichtigere Marktplayer. Auch den unabhängigen, dezentralen nEE-Produzenten soll die Beteiligung an der nationalen Netzgesellschaft ermöglicht werden.
Art. 20 Abs. 2 Bst. b und c sowie Abs. 3	² Insbesondere hat sie folgende Aufgaben: b. Sie ist für das Bilanzmanagement verantwortlich und stellt die weiteren Systemdienstleistungen einschliesslich Bereitstellung von Regelenenergie sicher. Sofern sie die Systemdienstleistungen nicht selber erbringt, beschafft sie diese nach marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Verbrauchsseitig	² Insbesondere hat sie folgende Aufgaben: b. Sie ist für das Bilanzmanagement verantwortlich und stellt die weiteren Systemdienstleistungen einschliesslich Bereitstellung von Regelenenergie sicher. Sofern sie die Systemdienstleistungen nicht selber erbringt, beschafft sie diese nach marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Verbrauchsseitig	Das Stromnetz der Zukunft ist auf alle Arten von flexiblen Stromerzeugern und -verbrauchern angewiesen. Es wäre falsch, hier künstliche Eingriffe von Seiten der Politik vorzunehmen und Technologien gegeneinander auszuspielen. Die angestrebte Ausgestaltung scheint in der Praxis denn auch schwierig bis unmöglich umzusetzen. Weitere Gründe, welche die Streichung des Zusatzes unterstreichen

	berücksichtigt sie dabei vorab Angebote mit effizienter Energienutzung.	berücksichtigt sie dabei vorab Angebote mit effizienter Energienutzung.	chen: Schon heute funktioniert der SDL-Markt sehr effizient: Die Abrufpriorisierung erfolgt anhand der Opportunitätskosten der unterschiedlichen Technologien: Energieeffiziente Anlagen können günstige Flexibilität zur Verfügung stellen und werden daher priorisiert abgerufen. Sind die Preise für Regelenenergie sehr hoch, können dagegen auch „ineffiziente“ Anlagen abgerufen werden. Dies macht auch aus Sicht der am höchsten zu gewichtenden Systemstabilität durchaus Sinn.
Art. 22a Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen	3 Das BFE evaluiert die Vergleiche alle vier Jahre in einem Bericht. Sind keine genügenden Effizienzsteigerungen im Netzbereich mit entsprechenden Auswirkungen auf die Netzkosten feststellbar, so unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung einen Erlassentwurf für die Einführung einer Anreizregulierung.	Wird explizit begrüsst.	Die Vergleiche begrüsst unsere Organisationen und insbesondere die damit einhergehende Evaluation wo noch Verbesserungen möglich sind, respektive wo Anpassungen respektive Anreize notwendig sind oder wo Rahmenbedingungen zu ändern sind.

Nachfolgend wie eingangs erwähnt ein **Ausblick auf die Energiestrategie 2050 mit der Benennung von wichtigen flankierenden Massnahmen.**

1. **KEV-Nachfolgelösung ab 2023.** Aufgrund der Deckelung des Netzzuschlags sowie wegen der zeitlichen Limitierung der bestehenden Instrumente zur Förderung der erneuerbaren Stromproduktion ist es zweifelhaft, dass die im Energiegesetz für das Jahr 2035 festgeschriebenen Ausbauziele erreicht werden können. Parallel dazu werden Investitionen in Erneuerbare Energien in grossem Stil im Ausland getätigt, was dem Wirtschaftsstandort Schweiz schadet. Dieser negativen Entwicklung sowie der sich abzeichnenden Zielverfehlung ist mit allen Mitteln entgegen zu wirken. Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf enthält diesbezüglich einige positive Elemente, welche aber nicht für den notwendigen Zubau ausreichen. Aus diesem Grunde würde unsere Organisation es begrüssen, dass baldmöglichst eine KEV-Nachfolgelösung entwickelt und umgesetzt wird.
2. **Wechselmöglichkeit von der Direktvermarktung zurück ins Referenz-Marktpreismodell.** Eine notwendige und wichtige Änderung im Rahmen der Energieförderungs-Verordnung (EnFV) wäre angezeigt, zumal im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf zum StromVG im Rahmen der Strommarktöffnung auch eine Rückkehrmöglichkeit der Endverbraucher zum Grundversorger vorgesehen ist. Unsere Organisation würde es sehr begrüssen, wenn bei geförderten Produktionsanlagen, die freiwillig vom Referenz-Marktpreismodell in die Direktvermarktung wechseln, das gleiche Recht wie Endkunden eingeräumt wird, nämlich eine Rückkehr zum Referenz-Marktpreismodell, wenn auch zumindest nur ein einmaliges. Wenige Anlagenbetreiber werden freiwillig in die für sie unbekannte Direktvermarktung wechseln, was aber sehr gewünscht wäre. Insbesondere weil gewisse nEE-Anlagen lokal prädestiniert sind mittels smart grid-Lösungen den Netzausbau zu minimieren, die Versorgungssicherheit sicherzustellen und die volatile Stromproduktion der PV-Anlagen auszugleichen (Diese Leistungen können nur mit Anlagen in der Direktvermarktung und nicht mit Anlagen im Referenz-Marktpreismodell erbracht werden). Um die Anlagenbetreiber für den Wechsel in die Direktvermarktung zu motivieren und ohne Risiken Erfahrungen sammeln zu können, plädieren wir einmal mehr und mit Nachdruck für eine einmalige Rückkehrmöglichkeit von der Direktvermarktung ins Referenz-Marktpreis-Modell.
3. **Strategische Reserve.** Wir fragen uns, ob es ergänzend neben der Einführung einer strategischen Reserve nicht auch sinnvoll wäre einen dezentralen, marktbasierten Ansatz für Versorgungssicherheit zu integrieren (zhaw-Studie „Zukünftiges Marktde-sign für erneuerbare Energien in der Schweiz“, Winterthur, September, 2018). In der Studie wird erwähnt, dass der Wert der Versorgungssicherheit für verschiedene Kunden und zu unterschiedlichen Zeitpunkten stark schwankt. Verbraucher könnten höhere oder tiefere Entschädigungen für Stromunterbrüche wählen und einen entsprechend höheren oder tieferen Anteil der Kosten und Risiken tragen. Unterstützt würden sie dabei von intelligenten Mess- und Steuergeräten. Auf diese Weise würde sichergestellt, dass jeder Kunde das Sicherheitsniveau erhält – und bezahlt –, welches er tatsächlich benötigt.

4. **Inwertsetzung der multifunktionalen Leistungen der Biogasanlagen.** Die Produkte und Leistungen der Biogasanlagen lassen sich in fünf verschiedene Wirkungspfade einteilen. Die Abgeltungen sollen künftig auf diese fünf Bereiche aufgeteilt werden und zwar entsprechend dem Wert für die in den einzelnen Kategorien jeweils erbrachten Produkte und Leistungen:

- Energieprodukt
- Wärme und Energieeffizienz
- Speicherung/Flexibilität
- Dünger, geschlossene Nährstoffkreisläufe, andere ökologische Leistungen
- Klimaschutz

Unser Fachverband schlägt KEV-Nachfolgelösungsansätze vor, welche über die Energiegesetzgebung nur noch die Leistungen im Zusammenhang mit der Energieproduktion abgelden. Die anderen von den Biogasanlagen erbrachten Leistungen sollen im Rahmen der jeweiligen vorhandenen gesetzlichen Grundlagen (LW-Gesetzgebung, Gewässerschutzrecht, CO₂-Gesetzgebung usw.) entschädigt werden. Um solche Lösungen umzusetzen, sind die verschiedenen Bundesämter (BFE, BAFU und BLW) gefordert und müssen verstärkt ämterübergreifend zusammen arbeiten und Lösungen für die Entschädigung der multifunktionalen Leistungen umsetzen. Gerade wegen den enormen Potenzialen, den multifunktionalen Leistungen, welche die Biogasanlagen erbringen und dem ebenso hohen möglichen Beitrag an die Zielerreichung im Rahmen der Energie-, der CO₂- und der Umweltschutzgesetzgebung ist eine Entkopplung der Abgeltungen und eine KEV-Nachfolgelösung unumgänglich.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die Berücksichtigung unserer Anträge und Anliegen. Für zusätzliche Informationen oder allgemeine Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

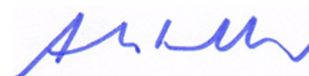
Genossenschaft Ökostrom Schweiz



Michael Müller
Präsident



Stefan Mutzner
Geschäftsführer



Andy Kollegger
Stellv. Geschäftsführer